



**Kommunalwahl 2016 -  
Sechs Landräte gewählt**

**Sondervermögen Krankenhaus-  
finanzierung**

**Aktuelle Situation an der NABK**

**Dritte Integrationskonferenz  
„Werkstatt Wohnen und Leben“**

## Editorial

- 167 Unaufgeregte Kommunalwahlen und eine ungelöste Frage in Niedersachsen

## Kommunalwahlen 2016

- 168 Ergebnisse der Kommunalwahl 2016 in Niedersachsen - Sechs Landräte gewählt

## Land und Bund

- 173 Bund bringt kommunale Entlastung auf den Weg  
174 „Gesetz über das Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“  
175 Aktuelle Situation an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz  
176 50 Jahre Niedersächsische Tierseuchenkasse  
177 Anhörung zur Kommunalisierung der bisherigen Ausgleichsmittel gem. § 45a PBefG  
181 Vereinbarung („Letter of Intent“) zum E-Payment in Niedersachsen unterzeichnet  
182 Verpackungsverordnung, Wertstoffgesetz - Verpackungsgesetz, Wertlosengesetz  
183 Preisverleihung des Wettbewerbs „Klima kommunal 2016“  
185 Klimaschutz: Zehn von bundesweit 41 Masterplan-Kommunen liegen in Niedersachsen  
186 Entwurf des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)

## Asylpolitik und Integration

- 187 3. Integrationskonferenz: Werkstatt Wohnen und Leben  
190 Erhöhte Zuweisungen nach dem Aufnahmegesetz in 2016  
191 Integrationspauschale für Sprachförderung in Kitas - wirksame Hilfe oder eine Mogelpackung?  
192 Flüchtlingsproblematik beschäftigte auch den Deutschen Juristentag  
192 Projekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber wird um zwei Jahre verlängert

## Kommunalrecht aktuell

- 194 Kommunalwahlrecht – Kommunalverfassungsrecht

## Meinung

- 195 Lore Marfinn: Atemlos

## Aus der Verbandsarbeit

- 197 „100 Jahre Landkreistag“: Festveranstaltung in Berlin - Vizepräsident Reuter lenkt Blick der Bundespolitik auf ländlichen Raum  
198 „100 Jahre Landkreistag“ – ein Rückblick zum Jubiläum  
200 Verbraucherschutzbericht 2015 vorgestellt  
202 Treffen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landeskabinett  
202 37. Fachtagung der unteren Naturschutzbehörden des NLT  
203 2. Exkursionstag der Allianz Ländlicher Raum

## Aus den Landkreisen

- 204 Landkreis Hameln-Pyrmont: „Be Ha-Py“ mit dem kommunalen Ausbildungsnetz  
204 Landkreis Lüneburg: Neues Open Data Portal  
205 Landkreis Wesermarsch: 25 Jahre Partnerschaft mit den Landkreisen Borken und Ludwigslust-Parchim

## Personalien

### Großes Bild:

Gleich in zweifacher Hinsicht bot das diesjährige Zeltlager der Jugendfeuerwehren im Landkreis Diepholz ein beeindruckendes Beispiel für ehrenamtliches Engagement: Das von der Jugendfeuerwehr Borstel und Umgebung (Ortswehren Borstel, Bockhop und Sieden der 1.255 Einwohner zählenden Gemeinde Borstel sowie der Ortswehr der Gemeinde Staffhorst mit 546 Einwohnern) war mit knapp 1.800 Jugendlichen und Betreuern nicht nur das größte seiner Art in Niedersachsen, sondern wurde auch von mehr als 700 ehrenamtlichen Helfern zehn Tage „rund um die Uhr“ unterstützt. Unser Titelbild zeigt die Siegerehrung. Foto: Kreisfeuerwehrverband Diepholz

### Kleines Bild:

Beim gemeinsamen Arbeitsgespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem Niedersächsischen Landeskabinett standen unter anderem die Themen Sprachförderung für Flüchtlinge und Schulsozialarbeit auf der Tagesordnung. Im Bild in der Mitte vorn: Ministerpräsident Stephan Weil und NLT-Präsident Landrat Klaus Wiswe. Foto: Markgrai/NLT

## Unaufgeregte Kommunalwahlen und eine ungelöste Frage in Niedersachsen

### Geringe Verschiebungen, aber oftmals große Wirkungen bei Kommunalwahlen

Die Kommunalwahlen 2016 liegen hinter uns. Obwohl die Kommunalwahlperiode noch bis zum 31. Oktober 2016 währt, laufen allenthalben die Vorbereitungen für die konstituierenden Sitzungen der neuen Vertretungen. Was bleibt für die Kreisebene festzuhalten? An Kandidaten für die 2.326 Sitze in den Vertretungen der Region Hannover, der Landkreise und der kreisfreien Städte herrschte kein Mangel. Die Wahlbeteiligung ist um drei Prozentpunkte auf 55,5 Prozent gestiegen. Die großen Parteien haben auch bei den niedersächsischen Kommunalwahlen jeweils leichte Verluste hinnehmen müssen, präsentieren sich in der Gesamtheit aber deutlich stabiler als bei den letzten Landtagswahlen im Bundesgebiet. Dies spricht dafür, dass die Wähler auch die Arbeit kommunaler Mandatsträger honorieren und anerkennen. Wie erwartet ist nahezu flächendeckend eine neue Partei in die Kreistage eingezogen, die aber entgegen eigenen Erwartungen deutlich unter 10 Prozent liegt. Gleichwohl wird die Mehrheitsbildung in vielen Landkreisen und der Region Hannover schwieriger als in der laufenden Wahlperiode. Das kann im Ergebnis aber durchaus zu breiteren Bündnissen führen. Die Ergebnisse der Direktwahlen der sechs Landräte sind erkennbar stark von den Persönlichkeiten geprägt, wie der Vergleich zu den jeweiligen Prozentanteilen der die Kandidaten tragenden Parteien verdeutlicht. Alles in allem eine Wahl, deren Signale man ernst nehmen muss, die in aufgeregten Zeiten aber auch als Ermutigung für die ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker verstanden werden darf: Die große Mehrheit der Wählerinnen und Wähler hat ihr Votum nicht als diffuse „Proteststimme“ eingesetzt, sondern gezielt Kandidatinnen und Kandidaten das Vertrauen ausge-



Prof. Dr. Hubert Meyer,  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Niedersächsischen Landkreistages

sprochen, die konkrete Vorstellungen für die Lösung kommunaler Probleme vor Ort entwickeln.

### Wohnsitz und Integration: Kein Problem in Niedersachsen?

Vor einem Jahr, im September/Oktober 2015 gab es nur ein Thema: Die ständig zunehmende Zahl der vor allem in Deutschland schutzsuchenden Menschen. Politisch wirkt das Thema nach, in der täglichen Wahrnehmung rückt es deutlich in den Hintergrund. Das ist gefährlich, denn die praktischen Probleme beginnen erst. Mitte September 2016 hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch die letzten 30.000 Flüchtlinge in Niedersachsen zur Aufnahme des Asylantrags und zur Anhörung eingeladen. Etwa 8.000 Betroffene erschienen übrigens nicht zur Antragstellung, sie werden die

Ausländerbehörden der Landkreise in den kommenden Wochen beschäftigen.

Inzwischen hat das BAMF aber auch eine beträchtliche Zahl von Anträgen entschieden. Viele, die einen Schutzstatus zugesprochen bekommen, sind nun zunächst auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. In den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit kann man nachvollziehen, dass sich die betroffenen Menschen unterschiedlich im Land verteilen. Integrationsfördernd ist das nicht. Der Bundesgesetzgeber hat hierfür im neuen Integrationsgesetz das Instrument der Wohnsitzauflage verankert. Für die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer gilt ein einfaches Verfahren, innerhalb der Bundesländer können die Landesregierungen entscheiden, ob sie von dem Instrument Gebrauch machen. Niedersachsen hat sich in der vorletzten Septemberwoche dagegen entschieden. Nach Auffassung des Innenministeriums hätte es wegen der Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes des Bundes eines komplizierten zweiten Verteilungsschlüssels bedurft. Der schien auch den kommunalen Spitzenverbänden nicht umsetzbar. Allerdings zeigen Bayern und das von einem grünen Ministerpräsidenten geführte Baden-Württemberg, dass es offenbar auch einfacher geht. Im Ergebnis ist es in Baden-Württemberg so, dass die Wohnsitzauflage auf der Grundlage der getroffenen Zuteilung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erfolgt, um eine gerechte Lastenverteilung zu erreichen und eine während des Aufenthalts bereits eingeleitete, erfolversprechende Integration zu bewahren. Warum ist in Niedersachsen nicht umsetzbar, was in Baden-Württemberg praktiziert wird? Hierüber muss nochmals nachgedacht werden, und zwar zeitnah.

### Ergebnisse der Kommunalwahl 2016 in Niedersachsen - Sechs Landräte gewählt

Die CDU blieb die stärkste Kraft bei den Kommunalwahlen am 11. September 2016 in Niedersachsen. Trotz Verlusten von 2,6 Prozentpunkten im Vergleich zu den Kommunalwahlen von 2011 lag sie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit 34,4 Prozent der Stimmen vorn. Die SPD erzielte 31,2 Prozent (-3,7), die Grünen 10,9 (-3,4), die AfD 7,8, die FDP 4,8 (+1,4) und die Linkspartei 3,3 Prozent (+0,9). Das hat die Landeswahlleitung nach der Kommunalwahl mitgeteilt. Wählergruppen erreichten sechs Prozent (-0,3). Die Wahlbeteiligung lag bei 55,5 Prozent und war damit höher als 2011 (52,5 Prozent). Die SPD musste in Städten und Kreisen teils deutliche Verluste hinnehmen, aber auch CDU und Grüne verzeichneten Einbußen. Die AfD erreichte mancherorts zweistellige Ergebnisse.

Von den rund 7,93 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern Niedersachsens waren ca. 6,46 Millionen wahlberechtigt. Sie entschieden über die Zusammensetzung von etwa 2.125 kommunalen Vertretungen (Kreisräte, Regionsversammlung, Stadt- bzw. Gemeinderäte, Samtgemeinderäte, Ortsräte und Stadtbezirksräte) sowie in 37 Kommunen auch direkt über die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten. Beginn der Wahlperiode ist der 1. November 2016.

Insgesamt waren landesweit 29.116 Sitze zu vergeben. Die Zahl der in den einzelnen Kommunen zu vergebenen Sitze ist von der Einwohnerzahl abhängig. Sie liegt bei den Landkreisen zwischen 42 und 68 bzw. 72 Sitzen und für die Regionsversammlung der Region Hannover bei 84 Sitzen.

3.263 Bewerberinnen (davon 24 EU-Bürgerinnen) und 8.838 Bewerber (davon 47 EU-Bürger) auf insgesamt 2.210 zugelassenen Wahlvorschlägen kandidierten bei den niedersächsischen Kommunalwahlen am 11. September 2016 um einen der 2.326 Sitze. CDU, SPD, Grüne und FDP traten zu diesen Wahlen in der Region Hannover, in allen 36 Landkreisen und den acht kreisfreien Städten mit Wahlvorschlägen an. In der Region Hannover, allen 36 Landkreisen und in acht kreisfreien Städten bewarben sich insgesamt 1.734 Personen auf Wahlvorschlägen von örtlichen Wählergruppen.

Direktwahlen gab es auf Landkreisebene in den Landkreisen Göttingen, Helmstedt, Hildesheim, Leer, Peine und Wittmund. Während sich in Peine und Leer die Favoriten von der SPD, Amtsinhaber Franz Einhaus und der EU-Parlamentarier Matthias Groote als Nachfolger von Bernhard Bramlage im Landkreis Leer klar durchsetzen konnten, mussten die

favorisierten Bewerber im Landkreis Göttingen und im Landkreis Helmstedt in die Stichwahl. Überraschend deutlich siegte im Landkreis Hildesheim der bisherige Erste Kreisrat Olaf Levonen (SPD) als Nachfolger von Reiner Wegner gegen die Kandidaten Christian Berndt (CDU) und Martin Gottschlich (FDP). Neuer Landrat im Landkreis Wittmund wird der SPD-Landtagsabgeordnete Holger Heymann. Er gewann klar gegen den CDU-Kandidaten Hendrik Schultz.

In Göttingen setzte sich Landrat Bernhard Reuter (SPD) in der aufgrund der hohen Zahl der Bewerber erwartbaren Stichwahl am 25. September 2016 gegen seinen Herausforderer Ludwig Theuvsen von der CDU klar mit 56,1 Prozentpunkten durch. In Helmstedt konnte Erster Kreisrat Hans-Werner Schlichting seinen Amtsvorteil nicht nutzen und unterlag dem CDU-Bewerber Gerhard Radeck in der Stichwahl überraschend deutlich mit 39,3 Prozent. In Göttingen beteiligten sich gut 30 Prozent der Wahlberechtigten an der Stichwahl; in Helmstedt waren es knapp 32 Prozent. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben außer in Hildesheim und Helmstedt bis zum 31. Oktober 2016 im Amt; im November konstituieren sich die neuen Kreistage und die Regionsversammlung..

**Unter**

**[www.aktuelle-wahlen-niedersachsen.de](http://www.aktuelle-wahlen-niedersachsen.de)  
sind alle Ergebnisse online nachzulesen.**

# Verteilung der Sitze

Wahlkreis	Sitze	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE	ALFA	AfD	ZENTRUM	Die Friesen	FREIE WÄHLER	NPD	Die PARTEI	PIRATEN	WGR	EB
Gifhorn	54	20 (-2)	16 (-3)	6 (-1)	2	1		5						0 (-1)	4 (+2)	
Goslar	50	15 (-3)	19 (-1)	4 (-1)	3 (+1)	2		5				0 (-1)			2	
Helmstedt	42	14 (-1)	15 (-3)	3 (-1)	2 (+1)	1		3				1 (+1)			3 (+1)	
Northeim	50	16 (-1)	20 (-1)	3 (-2)	4 (+1)	1		4							2 (-1)	
Peine	50	15 (-1)	21 (-2)	4 (-2)	2 (+1)	1		4						1	2	
Wolfenbüttel	46	15 (-2)	17 (-2)	5 (-2)	2 (+1)	2 (+1)		5						0 (-1)	0 (-2)	
Göttingen	72 (-8)	22 (+1)	25 (-2)	9 (-4)	3 (+2)	3 (-1)	1	4					1	1	3	
Region Hannover	84	24 (-2)	26 (-5)	12 (-4)	5 (+2)	4 (+1)		9					1 (+1)	1 (-1)	2 (-1)	
Diepholz	62	21 (-2)	17 (-4)	7 (-2)	5	2 (+1)		5						0 (-1)	3 (-1)	
Hameln-Pyrmont	50 (-4)	16 (-3)	17 (-3)	5 (-2)	2	2 (+1)		5						0 (-1)	3 (-1)	
Hildesheim	64 (+2)	21 (-1)	23 (-2)	6 (-2)	2 (+1)	2 (+1)		6						0 (-1)	4	
Holzmissen	42	13	14 (-3)	4 (+1)	5 (+2)	1		3							2 (-1)	
Nienburg/Weser	46	18 (-1)	14 (-2)	4 (-1)	2 (+1)	1		4							3 (-1)	
Schaumburg	54	17	20 (-4)	5 (-1)	1	1		5							5	
Celle	58	22 (-2)	16 (-2)	5 (-2)	3	1		6					1 (+1)		4 (-1)	
Cuxhaven	58	23	20 (-2)	5 (-1)	2	2 (+1)		5							0 (-4)	
Harburg	62	21 (-3)	16 (-3)	9 (-1)	3	2 (+1)		6						0 (-1)	5 (+1)	
Lüchow-Dannenberg	42 (+4)	13 (+1)	7 (-1)	5 (-2)	1			3							13 (+3)	
Lüneburg	58	16 (-1)	18 (-2)	10 (-3)	3 (+1)	4 (+2)		5							2 (-1)	
Osterholz	46	14 (+1)	15 (-2)	6 (-3)	1	3 (+1)		4							3 (-1)	
Rotenburg (Wümme)	54	23	16 (-2)	5 (-2)	2 (+1)	1		3							3	
Heidekreis	50	18 (-1)	17	5 (-1)	2 (+1)	0 (-1)		5							3 (-2)	
Stade	58 (+6)	20 (+1)	16 (-1)	6 (-1)	2 (+1)	2 (+1)		5						1 (+1)	6	
Uelzen	42	15 (-2)	11 (-2)	6	2 (+1)	1 (+1)		3							4	
Verden	50	18	16 (-3)	7 (-2)	2	2 (+1)		5				0 (-1)				
Ammerland	46	16 (-1)	13 (-2)	6 (-1)	3	1		3							4 (+1)	
Aurich	58	14	23 (-3)	5 (-2)	2 (+1)	2		4							7 (-1)	1 (+1)
Cloppenburg	48	28 (-3)	10 (-1)	2 (-1)	2	1 (+1)		2							1 (-2)	1 (+1)
Emsland	66	39 (-2)	13	4 (-1)	2	1 (+1)		4							3 (-2)	
Friesland	42	10	15 (-1)	4 (-1)	2	1		3							7 (-1)	
Grafschaft Bentheim	50	24	15 (-2)	4	2	1		1							3 (+2)	
Leer	54	18	21	5 (-2)	1	1 (-2)		4							3 (-1)	
Oldenburg	50 (+4)	15	15 (-1)	6 (-1)	5 (+1)	2 (+1)		4							2 (-1)	
Osnabrück	68	28 (-2)	20 (-3)	7 (-3)	3 (+1)	2 (+1)		4							4 (+2)	
Vechta	48 (+4)	28	10 (+1)	2	2	1		3							2	
Wesermarsch	42	12 (-1)	16	4 (-2)	3	1 (-1)		3							3 (+1)	
Wittmund	42	16 (-1)	17 (+1)	3 (-1)	1	1		2							2 (-1)	
<b>Gesamt</b>	<b>1958 (-18)</b>	<b>698 (-48)</b>	<b>620 (-81)</b>	<b>198 (-63)</b>	<b>91 (+19)</b>	<b>57 (+14)</b>	<b>1 (+1)</b>	<b>154 (+154)</b>	<b>1 (+1)</b>	<b>1</b>	<b>3 (+3)</b>	<b>1 (-2)</b>	<b>3 (+2)</b>	<b>4 (-5)</b>	<b>124 (-9)</b>	<b>2 (+2)</b>

CDU = Christlich Demokratische Union Deutschlands, SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands, GRÜNE = BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP = Freie Demokratische Partei, DIE LINKE. = DIE LINKE. Niedersachsen, ALFA = Allianz für Fortschritt und Aufbruch, AfD = Alternative für Deutschland, ZENTRUM = Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870, Die Friesen = Die Friesen; Freie Wähler, NPD = Nationaldemokratische Partei Deutschlands, Die Partei, PIRATEN Niedersachsen = Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen, WGR = Wählergruppen, EB = Einzelbewerber/in

### In sechs Landkreisen fanden Wahlen zum Amt des Landrates statt:

#### Landkreis Göttingen



Zur Wahl standen:

1. Bernhard Reuter, Landrat, geb. 1955, SPD
2. Dr. Ludwig Theuvsen, Professor für Agrarökonomie, geb. 1963, CDU
3. Dr. Eckhard Fascher, Dipl.-Sozialwissenschaftler, geb. 1962, Die Linke
4. Felicitas Oldenburg, Rechtsanwältin, geb. 1966, FDP
5. Jens Wilke, Versicherungsmakler, geb. 1977, NPD
6. Michael Täuber, Berufsbetreuer, geb. 1959, ALFA

Ergebnis:

Reuter	69.065 Stimmen	48,7 Prozent
Dr. Theuvsen	48.420 Stimmen	34,1 Prozent
Dr. Fascher	9.682 Stimmen	6,8 Prozent
Oldenburg	6.223 Stimmen	4,4 Prozent
Wilke	3.667 Stimmen	2,6 Prozent
Täuber	4.865 Stimmen	3,4 Prozent

Zum Landrat wurde in der Stichwahl am 25. September 2016 der Bewerber Bernhard Reuter mit 56,1 Prozent der Stimmen gewählt und damit im Amt des Landrates bestätigt.

#### Landkreis Helmstedt



Zur Wahl standen:

1. Hans Werner Schlichting, Erster Kreisrat, geb. 1954, SPD
2. Gerhard Radeck, Polizeibeamter, geb. 1958, CDU
3. Ulrich Engelke, Dipl.-Ing. Umwelttechnik, geb. 1950, Die Linke
4. Jörg Pohl, Geograph, geb. 1962, Einzelbewerber

Ergebnis:

Schlichting	17.313 Stimmen	42,1 Prozent
Radeck	17.836 Stimmen	43,3 Prozent
Engelke	2.212 Stimmen	5,4 Prozent
Pohl	3.785 Stimmen	9,2 Prozent

Zum Landrat wurde in der Stichwahl am 25. September 2016 der Bewerber Gerhard Radeck mit 60,7 Prozent der Stimmen gewählt.

#### Landkreis Hildesheim



Zur Wahl standen:

1. Olaf Levonen, Erster Kreisrat, geb. 1966, SPD
2. Christan Berndt, Ministerialrat, geb. 1963, CDU
3. Dr. Martin Gottschlich, Hochschulprofessor, geb. 1958, FDP

Ergebnis:

Levonen	67.999 Stimmen	53,9 Prozent
Berndt	45.510 Stimmen	36,1 Prozent
Gottschlich	12.635 Stimmen	10,0 Prozent

Zum Landrat wurde der Bewerber Olaf Levonen gewählt.



**Landkreis Leer**

Zur Wahl standen:

1. Matthias Groote, MdEP, Ingenieur, geb. 1973, SPD
2. Dr. Dirk Luerßen, Geschäftsführer, geb. 1973, CDU
3. Tammo Lenger, Politikwissenschaftler, geb. 1974, Bündnis 90/Die Grünen

Ergebnis:

Groote	41.710 Stimmen	56,8 Prozent
Dr. Luerßen	23.314 Stimmen	31,7 Prozent
Lenger	8.425 Stimmen	11,5 Prozent

Zum Landrat wurde der Bewerber Matthias Groote gewählt.



**Landkreis Peine**

Zur Wahl standen:

1. Franz Einhaus, Landrat, geb. 1953, SPD
2. Dr. Burkhard Budde, Journalist, geb. 1955, CDU
3. Heiko Sachtleben, Eventmanager, geb. 1965, Bündnis 90/Die Grünen
4. Dieter Samieske, Arbeiter, geb. 1958, Die Linke

Ergebnis:

Einhaus	32.041 Stimmen	54,1 Prozent
Dr. Budde	18.533 Stimmen	31,3 Prozent
Sachtleben	5.677 Stimmen	9,6 Prozent
Samieske	3.020 Stimmen	5,1 Prozent

Zum Landrat wurde der Bewerber Franz Einhaus gewählt und damit in seinem Amt bestätigt.



**Landkreis Wittmund**

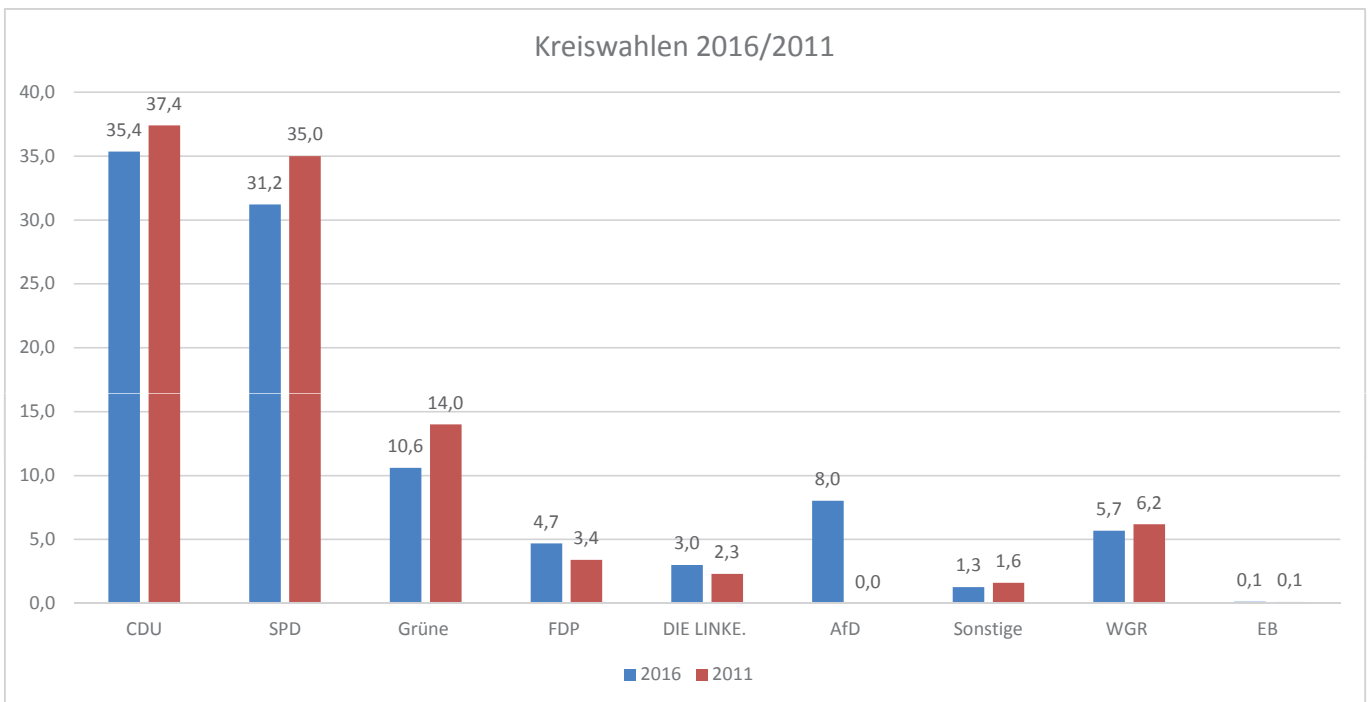
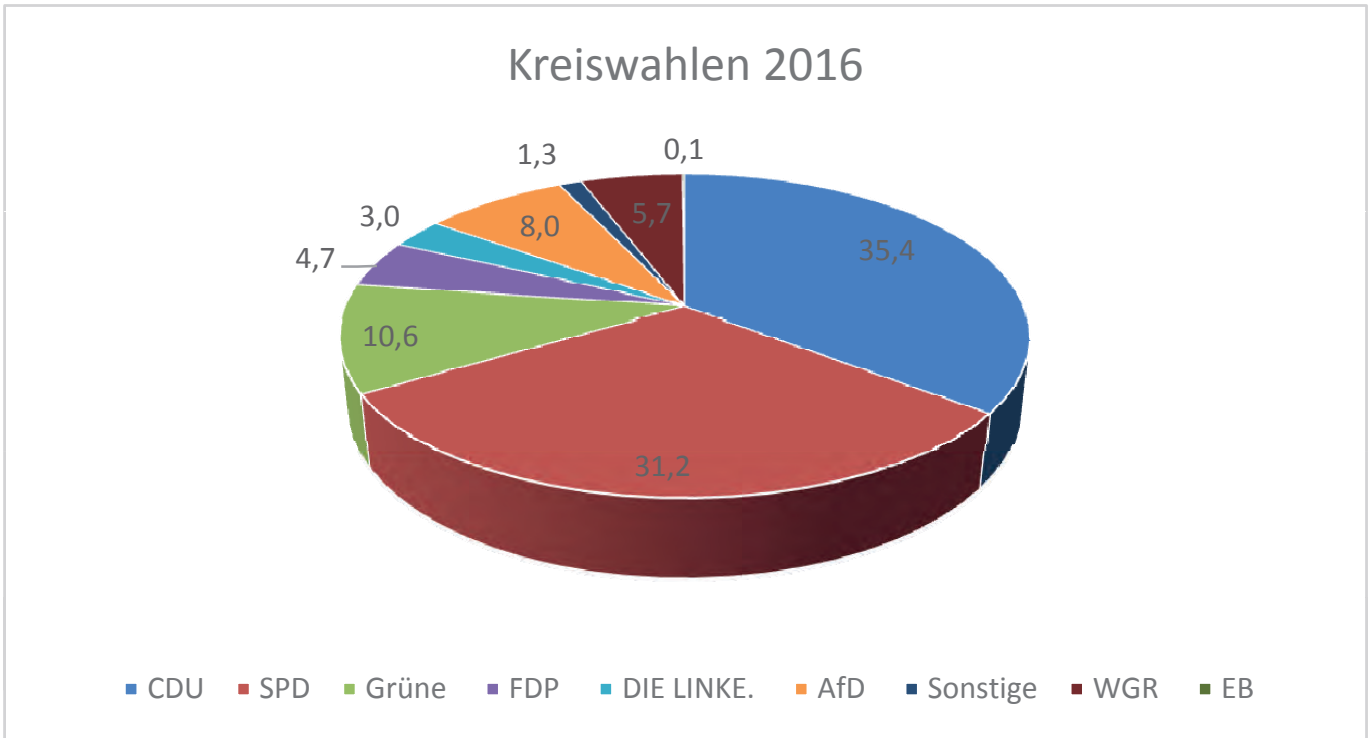
Zur Wahl standen:

1. Hendrik Schultz, Bankkaufmann, geb. 1976, CDU
2. Holger Heymann, Bankkaufmann, geb. 1977, SPD
3. Erwin Braun, Volljurist, geb. 1982, Einzelbewerber

Ergebnis:

Schultz	9.009 Stimmen	32,9 Prozent
Heymann	14.913 Stimmen	54,5 Prozent
Braun	3.441 Stimmen	12,6 Prozent

Zum Landrat wurde der Bewerber Holger Heymann gewählt.



## Bund bringt kommunale Entlastung auf den Weg

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen am 14. September 2016 beschlossen. Der Entwurf enthält die gesetzgeberische Umsetzung der im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zugesagten kommunalen Entlastung von fünf Milliarden Euro ab dem Jahr 2018, zur Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft in den Jahren 2016 bis 2018 sowie zur Leistung einer Integrationspauschale und zur Erhöhung der Wohnungsbau-mittel für die Länder.

### Fünf Milliarden Euro Stärkung der Kommunalfinanzen

Nach dem Gesetzentwurf werden die Kommunen ab 2018 jährlich um fünf Milliarden Euro entlastet. Hierzu soll sowohl der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer als auch der der Länder zu Lasten des Bundes erhöht werden und zugleich ein weiterer Teil für eine erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gewährt werden:

Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II soll ab dem Jahr 2019 dauerhaft um 10,2 Prozentpunkte angehoben werden (bundesweit 1,6 Milliarden Euro). Im Jahr 2018 ist eine Anhebung um 7,9 Prozentpunkte vorgesehen (bundesweit 1,24 Milliarden Euro), um eine Bundesauftragsverwaltung<sup>1</sup> bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II zu vermeiden. Dies soll durch einen entsprechend höheren Umsatzsteueranteil der Gemeinden im Jahr 2018 zu Lasten des Bundes kompensiert werden.

Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden soll korrespondierend dazu im Jahr 2018 um 2,76 Milliarden Euro erhöht und ab dem Jahr 2019 um 2,4 Milliarden Euro dauerhaft jährlich gesteigert werden.

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer soll ab 2018 um eine Milliarde

Euro jährlich zu Lasten des Bundes erhöht werden. Hintergrund ist, dass hierdurch die Verteilungswirkung für einzelne Bundesländer wie insbesondere Rheinland-Pfalz und Thüringen verbessert wurde.

Ursprünglich war zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vereinbart worden, 1,6 Milliarden Euro über eine erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft vorzusehen. Hintergrund für die abweichende Verfahrensweise im Jahr 2018 ist die Verabredung zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin, dass die Bundesbeteiligung nicht zu einem Umschlagen in Bundesauftragsverwaltung beim SGB II führen darf, also 49 vom Hundert nicht übersteigen darf.

Um dies zu gewährleisten, sieht der Referentenentwurf für das Jahr 2018 einen Puffer vor. Dieser bewirkt, dass Mehrausgaben bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und beim Bildungspaket über die rückwirkenden Anpassungen der Quoten der Kosten der Unterkunft Bundesbeteiligung übernommen werden können. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Bund grundsätzlich seine Zusage einer kommunalen Entlastung um fünf Milliarden Euro ab 2018 mit dem Gesetzentwurf einhält.

Im Folgenden wird darauf zu achten sein, dass der Anteil von einer Milliarde Euro, der bundesweit über die Länder durch Erhöhung der Umsatzsteuer vorgesehen ist, auch an die kommunalen Gebietskörperschaften weitergereicht wird. Für Niedersachsen gibt es hierzu feste Zusagen des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei.

### Flüchtlingsbedingte Mehrkosten bei den KdU

Der vom Bund vorgesehene Gesetzentwurf sieht weiter vor, die Kommunen aufgrund der besonderen finanziellen Herausforderungen, die sich in Folge der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen ergeben, bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung der Jahre 2016 bis 2018 zu entlasten. Hierzu soll die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II (KdU) verteilt auf vier Jahre erhöht werden:

#### 2016

Es soll ein fester, nicht der Revision unterliegender Betrag in Höhe von 400 Millionen Euro erstattet werden, der nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt wird.

#### 2017

Für 2017 ist eine Erstattung von insgesamt zirka 900 Millionen Euro vorgesehen. Mit einer vorläufigen Quote sollen zunächst zirka 400 Millionen Euro bundesweit vom Bund verteilt werden. Länderspezifische Quoten werden durch eine Verordnung festgelegt. Diese werden im Folgejahr anhand der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Mehrkosten im ganzen Jahr 2017 rückwirkend angepasst, wobei eine Differenz zu den tatsächlichen Ausgaben ausgeglichen wird.

#### 2018

Erstattet werden sollen 1,3 Milliarden Euro durch eine vorläufige Quote, die sich nach den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Mehrkosten im vierten Quartal 2017 richtet. Die landesspezifischen Quoten werden durch Verordnung festgelegt. Die Quote wird im Jahr 2019 anhand der tatsächlichen flüchtlingsbedingten Mehrkosten im ganzen Jahr 2018 rückwirkend angepasst, wobei eine Differenz zu den tatsächlichen Ausgaben ausgeglichen wird.

#### 2019

Erstattung von zirka 400 Millionen Euro durch eine rückwirkende Anpassung der Quote für das Jahr 2018.

Zu begrüßen ist zunächst, dass der Bund für die flüchtlingsbedingten Mehrkosten im SGB II finanziell einstehen will. Kritisch zu sehen ist, dass es noch einer Anschlussregelung für 2019 ff. bedarf. Gleichzeitig werden die Kommunen darauf zu achten haben, dass sie die für die Ermittlung der Kostenbelastung erforderlichen statistischen Daten zuliefern, da sie ansonsten mit Mindereinnahmen rechnen müssen.

### Integrationspauschale

Neben der kommunalen Entlastung sieht der Gesetzentwurf auch weitere Hilfen für die Länder vor. So hat sich der Bund bereit erklärt, - über die bereits zugesagten finanziellen Hilfen zur Mitfinanzierung der Erstaufnahme von Flüchtlingen - den Län-

<sup>1</sup> Nach Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 GG werden Geldleistungsgesetze, bei denen der Bund mehr als die Hälfte der Ausgaben trägt, im Auftrag des Bundes durchgeführt. Dies führt nach Art. 85 GG dazu, dass der Bund weisungsbefugt ist und sich die Bundesaufsicht auch auf die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

dern in den Jahren 2016 bis 2018 eine sogenannte Integrationspauschale in Höhe von bundesweit zwei Milliarden Euro zur Verfügung zu stellen. Das Land Niedersachsen plant hierauf für 2016 keine weiteren Änderungen des Nachtragshaushaltsgesetzes.<sup>2</sup> Für die Jahre 2017 und 2018 hat das Land die Mittel einseitig für die Haushaltsplanung des Landes festgelegt. Danach waren 70 Millionen Euro bereits in der ursprünglichen Planung einkalkuliert. 30 Millionen

Euro dienen als Vorsorge. Weitere 30 Millionen sollen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) für Sprachförderung zur Verfügung gestellt werden. 60 Millionen Euro soll für Sprachförderung in Kindertagesstätten verwandt werden.<sup>3</sup> Weil Integration zuvorderst auf kommunaler Ebene stattfindet, besteht aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände die Erwartung, dass die Mittel zumindest zu einem erheblichen Teil auch an die Kommunen gehen.

### Zusätzliche Wohnungsbauittel

Weiter plant der Bund, den Ländern in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 500 Millionen Euro zusätzliche Mittel für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationszahlungen zu gewähren. Die Länder haben über die Verwendung der Mittel zu berichten. Vor dem Hintergrund dieser Verständigung wird das vom Bund ursprünglich vorgesehene Gesetzgebungsverfahren zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus nicht mehr weiterverfolgt.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu den Beitrag auf Seite 190 in diesem Heft.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu den Beitrag auf Seite 191 in diesem Heft.

## „Gesetz über das Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“

Nachdem das Landeskabinett im Juni 2016 die Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung von Krankenhausinvestitionen beschlossen hat<sup>1</sup>, wird auf der Landesebene nun der zweite Schritt vollzogen. Der Entwurf der Regierungsfractionen eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017<sup>2</sup> sieht hierzu in Art. 7 das „Gesetz über das Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen“ vor.

Anlässlich der Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände im Ausschuss des Landtages für Haushalt und Finanzen am 21. September 2016 wurde die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, den seit langem in Niedersachsen bestehenden und auch von kommunaler Seite ausdrücklich kritisierten Investitionsstau bei den Krankenhäusern zumindest teilweise abzubauen, grundsätzlich begrüßt. Neben der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft und den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen haben auch die kommunalen Spitzenverbände bereits seit längerem eine Erhöhung der Investitionsmittel für die niedersächsischen Krankenhäuser gefordert, und dies im Bewusstsein dessen, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG) 40 Prozent der (zusätzlichen) Finanzierungsmittel von den Landkreisen, der Region Hannover und den kreisfreien Städten aufzubringen sind. Äußerun-

gen der Krankenhausgesellschaft und der Kassenverbände im Rahmen der Anhörung lassen allerdings ein Verständnis für das politisch Machbare vermissen.

Vor diesem Hintergrund wird das Vorhaben der Landesregierung seitens der Kommunen dem Grunde nach mitgetragen, auch wenn die dem Sondervermögen zuzuführenden Finanzierungsmittel zu einem großen Anteil den Mitteln der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu finanzierenden Bettenpauschale entnommen werden sollen. Im Rahmen der Anhörung ist daher ausdrücklich gefordert worden, dass die politische Zusicherung über die Höhe der „echten“ zusätzlichen Investitionsmittel in Höhe von wenigstens 18 Millionen Euro pro Jahr unmittelbar im Gesetz festgeschrieben wird. Mit Blick auf die hohe politische Bedeutung, die sowohl die Landesregierung wie die sie tragenden Fraktionen der Sicherstellung einer qualitätsvollen stationären Grund- und Regelversorgung auch im ländlichen Raum beimessen, bleibt zu hoffen, dass der Landesgesetzgeber den Gesetzentwurf an dieser Stelle nachbessert. Andernfalls bliebe über den Zeitraum der Geltungsdauer des Sondervermögens von 25 Jahren Dauer die große Unsicherheit, dass die Landesregierung die dem Sondervermögen jährlich zuzuführenden Mittel schlimmstenfalls in voller Höhe aus den regulären Finanzierungsmitteln des NKHG entnimmt.

Daher hat sich das Präsidium des Niedersächsischen Landkreistages (NLT)

in seiner Sitzung am 25. August 2016 dahingehend positioniert, dass die Kürzung der pauschalen Fördermittel in Höhe von 14 Millionen Euro zwar den Bedarf an „frischem“ Geld für das Sondervermögen reduziert, für die davon betroffenen Krankenhäuser aber eine zusätzliche Belastung darstellt. Diese Folgewirkung muss sorgfältig in den Blick genommen werden, weil hierdurch keinesfalls ein neuer Investitionsstau entstehen darf.

Der NLT erwartet ferner, dass die Kürzung der Bettenpauschale für mit investiven Mitteln geförderte Krankenhäuser in einem transparenten und sachgerechten Verfahren erfolgt. Auf jeden Fall muss für solche Häuser, deren Baumaßnahme bereits bewilligt wurde, der Grundsatz des Vertrauensschutzes gelten; auch wenn es sich um einzelne in sich selbständige Bauabschnitte handelt.

Hier steht die Zusicherung des Sozialministeriums noch aus, eine Übersicht der betroffenen Häuser vorzulegen.

Die Umschichtung aus der Bettenpauschale führt außerdem dazu, dass der tatsächliche kommunale Finanzierungsanteil an den bisher vorgesehenen zusätzlichen Mitteln in Höhe von 18 Millionen Euro mit acht Millionen Euro höher ausfällt, als die kommunale Mitfinanzierungspflicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG in Höhe von 40 Prozent. Diese Verschiebung zu Lasten der Landkreise, der Region Hannover und der kreisfreien Städte wird von den kommunalen Spitzenverbänden nachhaltig kritisiert.

<sup>1</sup> Siehe hierzu NLT-Information, Ausgabe 4/2016, S. 124 ff

<sup>2</sup> Vgl. Landtags-Dr. 17/6407.

## Aktuelle Situation an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Von Guido Schröder\*

Seit einigen Jahren ist die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) in aller Munde. Die Ausbildungsstätte für die niedersächsischen Feuerwehren und dem Katastrophenschutz soll am Standort Scheuen in Celle neu errichtet werden. Ebenfalls sind Erweiterungen und Modernisierungen am Standort Loy vorgesehen bzw. bereits umgesetzt worden. Hierfür sind Investitionen von bis zu 80 Millionen Euro erforderlich. Zur Unterstützung des Vorhabens haben die Landkreise und die kreisfreien Städte und Gemeinden auf einen wesentlichen Teil der Feuerschutzsteuer verzichtet.

Für die Landkreise heißt dies zunächst, dass sie den Wegfall der Finanzmittel kompensieren müssen. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass langfristig eine tragende Infrastruktur im Aus- und Fortbildungsbereich für den Brand- und Katastrophenschutz geschaffen wird. Dementsprechend liegt eine infrastrukturelle Investition vor, für die es in der Zukunft einen Return of Invest in Form ausreichend und gut ausgebildeter Feuerwehrleute geben soll.

### Die Baumaßnahmen

In zwei Bauabschnitten mit einem Gesamtkostenvolumen von 78,2 Millionen Euro sollen die beiden Standorte der NABK in Celle-Scheuen und Loy erweitert werden. Im ersten Bauabschnitt mit 37,8 Millionen Euro wird am Standort Celle-Scheuen ein Teil der Unterkünfte geschaffen. Die Bauleitplanung ist abgeschlossen und die Planungen für den 1. Bauabschnitt werden zurzeit erstellt.

Das Technikzentrum wird neu gebaut, eine Lehrleitstelle unter Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz errichtet, ein neuer Wirtschaftsbereich entsteht und es werden verschiedene Übungsobjekte hergerichtet. Für den Standort Loy ist der Neubau einer Atemschutzwerkstatt und eines Sanitärgebäudes vorgesehen.

Im zweiten Bauabschnitt mit geplanten Haushaltsmitteln des Landes

von 20 Millionen Euro in 2018 und weiteren 20,439 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2019 werden der weitere Ausbau des Trainings- und Technikzentrums in Scheuen realisiert und die Baumaßnahmen in Loy abgeschlossen. In Celle soll es

dann 60 Internatsplätze geben. Am Standort Loy sollen 80 Internatsplätze entstehen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat die NABK an beiden Standorten insgesamt 300 Internatsplätze. Durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zusätzlich zur

### Bedarf für Veranstaltungen pro Jahr

Angeforderter Ausbildungsbedarf	2015 Teilnehmerplätze	2016 Teilnehmerplätze / Lehrgangsteilnehmerstage (LTT)	2017 Teilnehmerplätze / Lehrgangsteilnehmerstage (LTT)
angeforderter Bedarf für die Lehrgänge TF, GF, ZF und VF	9.001	9.161 / 45.805	9.710 / 48.550
angeforderter Bedarf für alle übrigen Veranstaltungen	9.274	9.244 / 39.540	11.101 / 46.914
angeforderter Gesamtbedarf über alle abgefragten Veranstaltungen	18.275	18.405 / 85.345	20.811 / 95.464

(Anzahl der Lehrgangsteilnehmerstage pro Jahr: Zahl der Lehrgangsteilnehmer multipliziert mit der Dauer der Lehrgänge in Tagen und der Anzahl der jeweiligen Lehrgänge pro Jahr.)

Quelle: NABK, Perspektivprogramm 2025, Seite 7 (Abb. 1)

### Rangfolge der Lehrgänge

Nr.	Lehrgang / Fortbildung	Zuwachs in Lehrgangsteilnehmer / LTT	Bemerkung Vergleich 2016/2017
1.	Fortbildung Gruppenführer	+ 420 / + 1.260	
2.	Technische Hilfeleistung	+ 346 / + 1.730	
3.	Fortbildung Zugführer	+ 235 / + 705	
4.	Gruppenführer Teil 2	+ 233 / + 1.165	für Gruppenführer Teil 1 „nur“ + 29 Plätze
5.	Leiter einer Feuerwehr	+ 177 / + 885	
6.	Zugführer Teil 2	+ 151 / + 755	für Zugführer Teil 1 „nur“ + 60 Plätze
Summen:		+ 1.562 / + 6.500	

Quelle: ebenda (Abb. 2)

\* Verwaltungsoberamtsrat beim Niedersächsischen Landkreistag

Finanzierung über den Landesanteil der Feuerschutzsteuer können die beiden Bauabschnitte nahtlos nacheinander abgewickelt werden. Gerade der letzte Punkt ist ein Novum. Erstmals stellt das Land für seine Aufgaben auch eigene Haushaltsmittel bereit. In der Vergangenheit erfolgte dies allein durch eine Vorabentnahme bei der Feuerschutzsteuer, die vor einigen Jahren nochmals erhöht wurde (vgl. oben).

Weiterhin soll eine stufenweise Steigerung der Lehrgangsbedarfsdeckung von 60 Prozent (2016) über 70 Prozent (2017) zu einer dauerhaften Deckung des tatsächlichen Bedarfs ab 2018 erfolgen, so die Zielsetzung des Landes.

Zugleich wurde mittlerweile ein Beirat an der NABK auf Initiative des Landesfeuerwehrverbandes und der

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eingerichtet. Auf diesem Wege ist nunmehr auch auf operativer Ebene eine Beteiligung der Landkreise erfolgt. Aber auch dies darf nicht davon ablenken, dass das Land noch eine Reihe von Aufgaben zu erledigen hat.

### Die aktuelle Ausbildungssituation

Ein Problem stellt dar, dass diese Maßnahmen langfristig angelegt sind und derzeit ein aktuelles Defizit bei der Ausbildung der Feuerwehren besteht (Abb. 1). Dies ist für die Ehrenamtlichen nicht motivationsfördernd und kann auch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren mittelfristig beeinträchtigen.

Von daher steht der NLT seit geraumer Zeit in einem engen Dialog mit den Verantwortlichen beim Land Nie-

dersachsen. Die Situation stellt sich derzeit im Einzelnen wie folgt dar:

Der Lehrgangsbedarf der Kommunen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (Abb. 2). Deswegen soll das Personal aufgestockt werden: 2017 sollen zusätzlich acht feuerwehrtechnische Lehrkräfte und weitere vier im Jahr 2018 vom Land Niedersachsen eingestellt werden.

Die Rückstände in der Aus- und Fortbildung dürfen sich nicht weiter aufsummieren. Wenn die Kommunen wünschen, können vereinzelte Lehrgänge auf Standortebene abgewickelt werden. Dies ist jedoch nur eine temporäre Entlastung.

Daneben wird man evtl. auch andere innovative Wege in der nahen Zukunft gehen und ggf. gewohnte Abläufe in Frage stellen müssen.

## 50 Jahre Niedersächsische Tierseuchenkasse

Von Thorsten Bludau\*

Anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (TSK) fand am 25. August 2016 eine Jubiläumsveranstaltung auf dem Rittergut Grossgoltern in Barsinghausen statt. Nach einer Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Nds. TSK, Heinz Korte, sprach Landwirtschaftsminister Christian Meyer zur „Bedeutung der Tierseuchenkasse in Niedersachsen“.

Mit ihrem Vortrag „Tierseuchenkasse zwischen Kompensation und Prävention“ stellte die Geschäftsführerin der TSK, Dr. Ursula Gerdes, die Entwicklung des Tierseuchenkassensystems insgesamt und insbesondere der TSK dar. Dabei veranschaulichte sie vor allem die immer stärker präventiv ausgerichtete Arbeit. Dies sei auch an den Ausgaben der TSK eindrucksvoll ablesbar; nur ein kleiner Teil fließe noch in die Entschädigung.

Weitere Grußworte sprachen der Präsident des Landvolks Niedersachsen, Werner Hilse, sowie NLT-Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens. Aus Sicht der Kommunen betonte Schwind die gute Zusammenarbeit



Anlässlich des 50-jährigen Bestehens der TSK fand eine Jubiläumsveranstaltung mit (vorn v.l.n.r.) Dr. Ursula Gerdes, Geschäftsführerin der TSK, Norbert Meyer, TSK-Verwaltungsratsvorsitzender, Dr. Maria Flachsbarth, parl. Staatssekretärin im Bundeslandwirtschaftsministerium, Heinz Korte, Vorstandsvorsitzender der TSK, Landvolk-Präsident Werner Hilse sowie (hinten v.l.) Dr. Uwe Tiedeman, NLT-Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind, Prof. Tim Harder (FLI) und Niedersachsens Landwirtschaftsminister Christian Meyer statt.  
Foto: Land und Forst

mit der TSK und stellte die Bedeutung des Aufbaus und der Finanzierung von Maßnahmen der Tierseuchenvorsorge heraus.

Den Hauptvortrag der Jubiläumsveranstaltung „Tierseuchenbekämpfung – quo vadis?“ hielt Prof. Dr. Tim Harder vom Friedrich-Loeffler-Institut. Im Konfliktfeld zwischen menschlicher Gesundheit, dem Tierwohl und dem wirtschaftlichen Ertrag müssten

Gesellschaft und Politik festlegen, welche Tierseuchen bekämpfungswürdig seien. Hier habe es kürzlich eine gewisse Neubewertung durch den sog. EU-Tiergesundheitsakt gegeben. Beeinflusst seien derartige Bewertungen auch durch entsprechende Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten von Amerika (künftig evtl. auch beispielsweise TTIP). Grundlage jeder Tierseuchenbekämpfung sei die

\* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

Diagnostik. Hier gäbe es zahlreiche neue Trends, wobei im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung vor allem der Zeitgewinn maßgeblich sei.

### Geschichte der Tierseuchenbekämpfung und Errichtung der TSK

Der Errichtung der TSK ging bereits eine jahrhundertelange Bekämpfung verschiedener Tierseuchen, vor allem der Rinderpest, voraus. In der Provinz Schlesien war es schließlich Friedrich der Große, der mit Verordnung vom 29. November 1765 Viehversicherungsgesellschaften mit Zwangscharakter schuf. Deutschlandweite Entscheidungen sah dann erstmals das Gesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 26. Juni 1880 vor. Die Einrichtung von Tierseuchenfonds in den Provinzen Hannover, der Herzogtümer Braunschweig und Schaumburg sowie des Großherzogtums Oldenburg erfolgte in den Jahren 1911 und 1912.

In Niedersachsen sind ab dem Jahr 1958 - vor dem Hintergrund des zu diesem Zeitpunkt noch staatlichen Veterinärwesens - Diskussionen mit den Landkreisen aktenkundig, sich finanziell an den „Kuratorien zur Viehseuchenbekämpfung“ zu beteiligen.

Zum 1. Januar 1966 ist die TSK - nach schweren Seuchenzügen der Maul- und Klauenseuche, der Tuberkulose und der Schweinepest Anfang der 60er Jahre in Niedersachsen - als rechtfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden.

Dem ging eine Debatte im Niedersächsischen Landtag zur Gründung der TSK voran, die auch Grundsätze des öffentlichen Veterinärwesens berührte. So führte Landwirtschaftsminister Alfred Kubel anlässlich einer parallel geführten Kommunalisierungs-Diskussion ausweislich des Plenarprotokolls vom Dezember 1962 Folgendes aus:

*„Ich möchte beinahe sagen, dass wir das nicht verhindern können. Wir haben da aber allergrößte Hemmungen, und es ist interessant, dass auch unsere Bauernorganisationen etwas gegen Stammtisch-Veterinärmedizin haben, die dabei leicht herauskommen könnte.“*

Sowohl die Errichtung der TSK als auch die Kommunalisierung des niedersächsischen Veterinärwesens sollten sich jedoch in der Folgezeit als hervorragende Idee und Erfolgskonstellation herausstellen.

Die Verwaltung und Vertretung der TSK erfolgte aber zunächst durch das Landesverwaltungsamt Hannover. In der TSK bestand zu dieser Zeit nur ein Verwaltungsrat, der in „grundsätzlichen Angelegenheiten“ entschied. Erst mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wurde dieses Konstrukt beendet und die TSK vollständig verselbständigt. Seither erfolgt die Wahrnehmung aller Aufgaben mit eigenen Organen der TSK.

Das niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz

sieht seither einen Verwaltungsrat und einen Vorstand vor, deren Amtszeit jeweils sechs Jahre beträgt. Im aus 13 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat sind zwei Mitglieder vertreten, die vom Niedersächsischen Landkreistag vorgeschlagen werden. Der Verwaltungsrat beschließt beispielsweise über die Hauptsatzung der TSK, den Haushaltsplan, die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter, die Entlastung des Vorstandes und über Leistungen, die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat gewählt werden, zwei weiteren Mitgliedern, die das Fachministerium entsendet, sowie der Geschäftsführerin der TSK. Der Niedersächsische Landkreistag ist hierbei seit langem mit einem Mitglied vertreten. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Er entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen.

Die Geschäftsführerin der TSK, die keine Organstellung besitzt und als Beamtin auf Zeit vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von acht oder zwölf Jahren gewählt wird, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie ist zudem Vorgesetzte der Beschäftigten der TSK.

Seit dem 1. Juli 2003 sind auch Tierhalter aus dem Land Bremen durch Staatsvertrag in das System der TSK einbezogen.

## Anhörung zur Kommunalisierung der bisherigen Ausgleichsmittel gem. § 45a PBefG

Von Manfred Fischer\*

Am 25. und 26. August 2016 hat in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Niedersächsischen Landtages die Anhörung zu dem im letzten Heft unserer Verbandzeitung<sup>1</sup> vorgestellten Gesetzentwurf zur Kommunalisierung der bisherigen Ausgleichsmittel gem. § 45 a Per-

sonenbeförderungsgesetz (PBefG)<sup>2</sup> sowie zu einem thematisch hierauf bezogenen Entschließungsantrag der CDU-Landtagsfraktion<sup>3</sup> stattgefunden.

Die auf der Grundlage von Beratungen in unseren zuständigen Gremien und Rückmeldungen aus

dem Mitgliedsbereich für die Anhörung erarbeitete Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist untenstehend weitgehend vollständig wiedergegeben. Die Arbeitsgemeinschaft war eingeladen, als Erste vorzutragen.

### Wesentliche Inhalte der Anhörung

Insgesamt sieben Verbände und Einzelvertreter haben die Interessenlage der privaten Verkehrsunternehmen dargestellt. Angehört wurden der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. (BDO),

\* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

<sup>1</sup> Siehe NLT-Informationen 4/2016, S. 116 ff.

<sup>2</sup> Landtags-Drs. 17/5836

<sup>3</sup> Landtags-Drs. 17/5136

die Unternehmerrgemeinschaft im Verkehrsverbund Ems-Jade, der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN), die Unternehmensverbände Niedersachsen e. V. (UVN), die Rechtsanwälte Dr. Sebastian Roling von der Kanzlei Roling und Partner und Dr. Clemens Antweiler von der Kanzlei RWP Rechtsanwälte sowie Martin Wendlandt von der Wendlandt Unternehmensberatung GmbH.

Im Anhörungsblock des BDO erläuterte Prof. Dr. Jörn Ipsen ein dem GVN erstelltes Rechtsgutachten zu „Rechtsfragen der Kommunalisierung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr“. Hierin kommt er zu dem Ergebnis, dass ein von den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern im übertragenen Wirkungskreis geleisteter Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen für vergünstigte Zeitfahrtausweise im Ausbildungsverkehr als weiterhin staatliche Ausgleichsleistung einer Notifizierung durch die Europäische Kommission bedürfe. Ein EU-rechtlich geregeltes Durchführungsverbot für nicht notifizierte Beihilfen mache eine vorherige Auszahlung der Mittel unzulässig.

Eine eventuelle Notifizierungspflicht der im Gesetzentwurf vorgesehenen landesrechtlichen Regelungen, die eine schnelle Umsetzung einer Kommunalisierung der § 45 a Mittel bis zum 1. Januar 2017 grundsätzlich in Frage stellen würde, war in der weiteren Anhörung das wesentliche Thema.

Die Darstellungen von Prof. Dr. Ipsen wurden von den Rechtsanwälten Dr. Roling und Dr. Antweiler aufgenommen und hierauf bezogen ausgeführt, dass ohne eine Notifizierung wegen möglicherweise unzulässiger Beihilfen den Verkehrsunternehmen eine Rückforderung der bis dahin gewährten Ausgleichszahlungen rückwirkend bis zu zehn Jahren drohen würde. Vor diesem Hintergrund sei es den Verkehrsunternehmen nicht zumutbar, die ggf. von kommunaler Seite angebotenen Ausgleichsleistungen anzunehmen.

Von den übrigen Verbandsvertretern wurden im Wesentlichen die von Verkehrsunternehmensseite befürchteten massiven Auswirkungen auf die in Niedersachsen fahrenden privaten Verkehrsunternehmen beklagt. Mit dem Gesetzentwurf werde das Ende



Der ÖPNV wird für Kommunalpolitik transparenter.

Foto: oh

des bewährten unternehmensgestalteten ÖPNV auf den Weg gebracht. Der VEJ kündigte Anträge auf Erhöhung der Tarife an, da es an einer rechtssicheren Nachfolgeregelung mangle und die Umsatzsteuerproblematik ebenfalls nicht hinreichend geregelt sei.

Seitens der Landesgruppe Niedersachsen/Bremen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), die im wesentlichen die öffentlichen Verkehrsunternehmen aber auch die in Niedersachsen fahrenden Bahnbusgesellschaften vertritt, wurden einführend die aus ihrer Sicht positiven Ansätze des Gesetzentwurfes wie beispielsweise die verbesserte Finanzausstattung und die größeren Gestaltungsmöglichkeiten hervorgehoben. Es wurden jedoch Nachbesserungen in Richtung einer Dynamisierung und einer einheitlichen Gestaltung der kommunalen allgemeinen Vorschriften eingefordert, um den Verkehrsunternehmen die Abrechnung bei kreisübergreifenden Verkehren zu erleichtern.

Für den DGB und Verdi hat nach arbeitnehmerspezifischen Anmerkungen Rechtsanwältin Dr. Sybille Barth von der Rechtsanwaltskanzlei BBG und Partner in für mit der Materie vertraute Zuhörer sehr gut nachvollziehbaren juristischen Ausführungen zum ÖPNV als kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge im eigenen Wirkungskreis, zur uneingeschränkten Regelungskompetenz der Länder, zum formellen und materiellen Beihilferecht und zu

erheblichen Zweifeln an der Beihilferechtskonformität der derzeitigen vertraglichen Abgeltung, aber auch einer erneuten Anwendung des § 45a PBefG vorgetragen. Sie hat darin die juristischen Darlegungen von Prof. Dr. Ipsen überzeugend widerlegt und die in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dargestellten juristischen Auffassungen umfassend bestätigt. Der Gesetzentwurf enthalte keine beihilferechtliche Regelung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der EU-VO 1370/2007, sondern sei ein Finanzausstattungsgesetz für eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Dies müsse nicht notifiziert werden. Ebenso wie die in der EG-VO 1370/2007 gem. Art. 3 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Handlungsinstrumente, der öffentliche Dienstleistungsauftrag und die allgemeine Vorschrift keiner Notifizierung bedürften. Aus ihrer Sicht begegne der Gesetzentwurf insgesamt keinen grundsätzlichen rechtlichen Bedenken.

### Reaktionen auf die Anhörung

In einem Rundschreiben vom 31. August 2016 „Aktueller Stand 45a-Nachfolgeregelung“ geht die VDV-Landesgruppe Niedersachsen Bremen auch auf die im Rahmen der Anhörung aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Diese hat die Landesgruppe mit der in verkehrsrechtlichen Fragen als ausgesprochen fachkompetent angesehenen Hauptgeschäftsstelle des VDV erörtert. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass Beihilferecht

für den vorliegenden Gesetzentwurf nicht gilt, da keine konkreten Ausgleichspflichten für Unternehmen, sondern ausschließlich Rechte und Pflichten innerhalb der verschiedenen Staatsebenen geregelt werden sollen.

Erst die konkretisierenden Maßnahmen der Aufgabenträger (z. B. Satzungen als Allgemeine Vorschriften oder Verträge als öffentliche Dienstleistungsaufträge) seien beihilferechtlich relevant, bedürften aber im Hinblick auf die Regelungen in Art. 3 Abs. 1 und 2 der EG-VO 1370/2007 keiner Notifizierung. Somit gelte auch kein Durchführungsverbot.

Auch zur Frage der Umsatzsteuerbarkeit wird bestätigt, dass die Rabattierung bei richtiger Gestaltung nicht zwingend zu einem direkten Zusammenhang mit dem konkreten Beförderungsfall führe. Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich damit die Situation in Niedersachsen nicht von der in verschiedenen anderen Bundesländern unterscheiden würde.

In einem mit dem zuständigen Referatsleiter im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) geführten Gespräch wurde bestätigt, dass es seitens des MW keinen Grund für Zweifel an den bisherigen Rechtspositionen gibt, die bereits im Rahmen der Verhandlungen im Vorfeld der politischen Vereinbarung vom 3. Mai 2016<sup>4</sup> mit den kommunalen Vertretern intensiv geprüft wurden.

Die Fraktionen der SPD und Bündnis90/Die Grünen im Niedersächsischen Landtag haben inzwischen einen Änderungsantrag zu ihrem Gesetzentwurf vorgelegt. Mit den darin vorgesehenen Änderungen soll in der Anhörung vorgetragene Bedenken durch klarstellende Formulierungen Rechnung getragen werden. U. a. sollen die Wahrnehmung der Ersetzungsbefugnis des Landes gem. § 64 a PBefG, die Verpflichtung der kommunalen Aufgabenträger zur Sicherstellung einer mindestens 25-prozentigen Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und des Ausgleichs gegenüber den Verkehrsunternehmen sowie dass die kommunalen Ausgleichsleistungen im rechtlichen

Rahmen der EG-VO 1370 zu erbringen sind, deutlicher herausgestellt werden.

### Die kommunale Stellungnahme

Nachstehend ist die im Rahmen der Anhörung abgegebene und durch NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer zusammenfassend mündlich vorgetragene Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auszugsweise abgedruckt.

#### „I. Generelle Bewertung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Inhalte einer zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) und den kommunalen Spitzenverbänden am 3. Mai dieses Jahres unterzeichneten politischen Vereinbarung zur Ausgestaltung einer landesrechtlichen Neuregelung hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für verbilligte Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gem. § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) umgesetzt. Insoweit wird der Gesetzentwurf von uns uneingeschränkt begrüßt.

Mit der Umsetzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Kommunalisierung der Ausgleichsmittel, ergänzt um zusätzlich 20 Millionen Euro in einer zweiten Finanzierungssäule für Verbesserungen im ÖPNV, wird die langjährig verfolgte Zielsetzung realisiert, Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den ÖPNV zusammenzuführen. Zudem werden die kommunalen Aufgabenträger erstmals eine angemessen erscheinende Finanzausstattung für die vor mehr als 20 Jahren gesetzlich im Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung geregelte Aufgabenverantwortung erhalten. Ferner begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf die sich aus der EU-VO 1370/07 ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten zur Schaffung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Leistungen von Verkehrsunternehmen über den Weg öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder aber allgemeinen Vorschriften nicht einschränken will ...

Hierdurch werden sich neue Gestaltungsmöglichkeiten für den ÖPNV in Niedersachsen eröffnen, die dringend notwendig sind, um die Defizite, die sich nicht zuletzt auch aus

dem System der Eigenwirtschaftlichkeit in einigen Teilen unseres Landes bezüglich des ÖPNV-Angebotes insbesondere im ländlichen Raum ergeben haben, auffangen zu können. Zudem wird die Neuregelung der Heterogenität des ÖPNV insgesamt gerecht, beugt regionalen Verwerfungen vor, schafft Transparenz und ermöglicht eine beihilfekonforme Finanzierung.

#### II. Entwicklungen im ÖPNV

Die seit 40 Jahren an Verkehrsunternehmen gezahlten Ausgleichsmittel für verbilligte Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr - die sogenannten 45a-Mittel - haben sich im Laufe der Zeit zu einer tragenden Säule der ÖPNV-Finanzierung entwickelt. Fast allen Verkehrsunternehmen war in den zurückliegenden Jahren und ist auch noch heute ein Angebot sich betriebswirtschaftlich rechnender (eigenwirtschaftlicher) Verkehre nur durch diese Ausgleichsmittel möglich ...

Eine Ausrichtung einer öffentlichen Finanzierung allein auf die Zurverfügungstellung verbilligter Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr kann den Anforderungen einer den heutigen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Gestaltung des ÖPNV insgesamt nicht mehr gerecht werden. In nahezu allen Regionen wurden in den zurückliegenden Jahren abhängig auch von der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit einige Defizite durch kommunale Zuschüsse und Initiativen aufgefangen. Die mit den Verkehrsunternehmen hierzu getroffenen Vereinbarungen beweg(t)en sich, beihilferechtlich betrachtet, oftmals in einem schwierigen Umfeld. Dadurch, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der ÖPNV-Aufgabenträger und die Verwendung der den Aufgabenträgern zur Verfügung gestellten Mittel im Gesetzentwurf im Wesentlichen nur durch die Vorgabe einer Mindesttrabattierung der Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr begrenzt sein sollen, wäre es zukünftig möglich, Mittel auch für andere Verbesserungen im Bedienungsstandard einzusetzen. Dies begrüßen wir besonders.

Die Verhältnisse und Rahmenbedingungen im ÖPNV sind in Niedersachsen überall unterschiedlich. Sie können - wie allgemein bekannt - bereits von Ortschaft zu Ortschaft voneinander abweichen. Die Aufga-

<sup>4</sup> Abgedruckt in NLT-Information 4/2016, S. 119 ff.

beiträger müssen flexibel hierauf reagieren können. Die Ausrichtung einer Förderung allein auf ein insbesondere in ländlichen Raum oftmals immer eingeschränkteres klassisches Linienbussystem ist keineswegs mehr zeitgemäß. Es sollte daher der Kommunalpolitik überlassen werden, zu entscheiden, welches Angebot vor Ort das richtige ist. Hierzu sind die niedersächsischen Kommunen bereit. Wir versprechen uns durch diese stärkere Verantwortung der Kommunen vor Ort mit der Einbindung des Ehrenamtes eine erhebliche Stärkung zum Vorteil aller ÖPNV-Fahrgäste in Niedersachsen insgesamt.

Völlig absurd erschien es uns schon seit langem, dass ein gesetzlich bestimmter Träger einer öffentlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge derzeit planvoll keine Kenntnis haben darf bezüglich der in seinem Zuständigkeitsbereich fließenden staatlichen Fördermittel. Dies gilt sowohl für die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV als auch die Schülerbeförderung. Auch wenn die Etikettierung der § 45a Mittel im Einzelnen umstritten sein mag, steht fest, dass es sich um Zuschüsse der öffentlichen Hand, also des Steuerzahlers, zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe handelt. Es leuchtet nicht ein, warum abweichend vom gesamten europäischen Beihilferecht und dem sonstigen nationalen Subventionsrecht diese Zahlungen nicht wenigstens für die zuständige Behörde transparent offengelegt werden sollen. Insofern begrüßen wir den mit dem Gesetzentwurf verfolgten Paradigmenwechsel uneingeschränkt, weil eine fachlich und politisch unakzeptable Situation beendet werden soll.

### III. Vermeintliche Bedenken und fehlende Alternativen

Aus dem Verkehrsunternehmensbereich wird zuweilen beklagt, dass mit einer Kommunalisierung der Ausgleichsmittel dem privaten Busgewerbe die wirtschaftliche Grundlage entzogen werde und zukünftig das mittelständische Busgewerbe quasi vor dem Untergang stünde. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es in intensiven und zähen Verhandlungen, beginnend im Jahre 2009 noch unter der alten Landesregierung, nicht gelungen ist, ein auf die Verkehrsunternehmen ausgerichtetes und handhabbares Ausgleichssystem zu entwickeln. Neben den Zielen, dass ein solches Finanzierungssystem EU-

rechtskonform, zukunftsorientiert und einfach in der Handhabung sein sollte, waren sich alle Beteiligten - die Verkehrsunternehmensverbände, die kommunalen Spitzenverbände, die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) und das Wirtschaftsministerium (MW) - einig, dass ein neues Finanzierungssystem nicht zu Verwerfungen führen darf, wodurch die Aufrechterhaltung des ÖPNV in einzelnen Landesteilen gefährdet sein könnte. Alle seinerzeit auf der Grundlage von erhobenen Unternehmerzahlen angestellten Berechnungen haben ergeben, dass Veränderungen bei den einzelnen Berechnungsfaktoren der § 45a-Mittel zu gravierenden Veränderungen in der regionalen Verteilung geführt hätten ...

Wir sind überzeugt, dass der vorliegende Gesetzentwurf in all seinen Regelungen vereinbar ist mit höherrangigem Recht. Mit der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Rückholklausel in § 64 a PBefG ist die Gesetzgebungskompetenz in vollem Umfang auf die Länderebene zurückgegangen. Da schon zuvor die Verpflichtung zur Finanzierung der § 45a-Mittel vom Bund auf die Länder übertragen wurde, gab und gibt es keine Erforderlichkeit für eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Gründe, aus denen die Gesetzgebungskompetenz der Länder bezüglich einer Weitergeltung von Ausgleichsverpflichtungen des Landes gegenüber Verkehrsunternehmen eingeschränkt sein sollte, sind für uns nicht erkennbar ...

Viele Bundesländer haben bereits von der Rückholklausel Gebrauch gemacht und die bisherigen Ausgleichsmittel für die Verkehrsunternehmen in unterschiedlichen Ausgestaltungen kommunalisiert. Bisher gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass eine dieser landesrechtlichen Kommunalisierungen keinen Bestand hat ...

Die den Berechnungen der Ausgleichszahlungen bis 2005 zugrunde gelegten Berechnungsfaktoren sind das letzte Mal 1993 fortgeschrieben worden. Es bestehen grundlegende Zweifel, dass diese Berechnungsfaktoren der heutigen Situation entsprechen und EU-beihilferechtskonform sind. Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bekanntgegebenen Zahlen über die Höhe der den Verkehrsunternehmen regional gewährten Ausgleichszahlungen

eröffnen zumindest die Vermutung, dass sich die Höhe der an einzelne Verkehrsunternehmen gewährten Ausgleichsmittel nicht mehr in Übereinstimmung bringen lässt, mit den Ausgleichsbestimmungen des § 45a PBefG. Die im Gesetzentwurf angelegte Evaluation soll die gewünschten Erkenntnisse bezüglich einer eventuell notwendig werdenden anderen Verteilung der Mittel bringen. Auch diesbezüglich beschreitet der Gesetzentwurf daher einen sinnvollen Weg, weil er kurzfristige Verwerfungen vermeidet, aber die Frage des langfristigen Veränderungsbedarfs bereits in den Blick nimmt.

Insofern bietet die vom privaten Busgewerbe geforderte Rückkehr zur Gewährung von Ausgleichsmitteln auf der Grundlage von § 45a PBefG aus unserer Sicht keineswegs eine Gewähr der EU-Rechtskonformität. Sie wäre vielmehr extrem verwaltungsaufwendig sowohl für die zuständige Verwaltung als auch für die Verkehrsunternehmen und würde - wie die in der Vergangenheit angestellten Berechnungen - gezeigt haben, zwangsläufig zu Verwerfungen führen ...

Demgegenüber werden in Artikel 3 Abs. 2 der EG-VO 1370/2007 allgemeine Vorschriften zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder für Gruppen von Fahrgästen ausdrücklich als ein zulässiges Handlungsinstrument benannt. Deshalb ist für die diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften der ÖPNV-Aufgabenträger als zuständige Behörde ebenso wie für die in Art. 3 Abs. 1 EG-VO 1370/2007 ausdrücklich als Regelinstrument aufgeführte Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge eine Notifizierung nicht erforderlich. Die Nichteinschränkung der Aufgabenträger auf das Instrument der öffentlichen Dienstleistungsaufträge durch den Gesetzentwurf würde (zugunsten der Verkehrsunternehmen) die Möglichkeit eröffnen, mit allgemeinen Vorschriften zu arbeiten ...

### IV. Übergangsregelung und Perspektiven

In der politischen Vereinbarung haben wir zum Ausdruck gebracht, dass es nicht Ziel der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger ist und sein kann, bestehende Linienkonzessionen in Frage zu stellen. Zu dieser

Aussage stehen wir uneingeschränkt und bekräftigen sie erneut. Verkehrsunternehmen werden Ausgleichsmittel auch nach einer Kommunalisierung von den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern in der ihnen zustehenden Höhe entsprechend den von ihnen erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhalten. Schon strukturpolitisch ist es nicht Ziel der kommunalen Gebietskörperschaften, leistungsfähige bestehende Wirtschaftsbetriebe in ihren potentiellen Entwicklungen zu behindern. Die kommunale Interessenlage ist auf die Stärkung der vor Ort arbeitenden Wirtschaftsbetriebe ausgerichtet. Dies gilt auch uneingeschränkt für Verkehrsunternehmen ...

Über die in der politischen Vereinbarung beschriebenen Positionen und Eckpunkte hinaus enthält der Gesetzentwurf in § 7c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 Regelungen, die die Mittelzuweisungen gemäß den §§ 7a und 7b von einer fristgerechten Vorlage der gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 den ÖPNV-Aufgabenträgern aufgegebenen aktualisierten Nahverkehrspläne bzw. Qualitäts-

berichte abhängig machen würden. Abweichungen von diesen Vorgaben sollen in besonderen Einzelfällen nur mit Zustimmung des Fachministeriums zulässig sein. Aus unserer Sicht bedarf es keiner solchen unter den Verwaltungsebenen unüblichen besonderen Kontrolle oder Vollzugsvorgaben. Sie entspricht auch nicht dem Geist der gemeinsamen Verständigung mit dem MW. Diese Regelungen sind daher zu streichen. Bei Verstößen gegen gesetzliche Pflichten reichen die Aufsichtsmittel des Landes im NKomVG aus, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durchzusetzen ...

#### V. SPNV-Mittel transparent verteilen

Nicht Gegenstand der politischen Vereinbarung ist die in Art. 1 Abs. 1 Ziff. a des Gesetzentwurfes in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehene Erhöhung der SPNV-Mittel für den Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB). Sie sollen diesem Aufgabenträger zusätzlich zu den allgemeinen Steigerungen der Regionalisierungsmittel zur Verfügung stehen und auch für andere Zwecke

verwendet werden dürfen. Dadurch soll der ZGB in die Lage versetzt werden, SPNV-Standards anzupassen sowie Nachholbedarfe aufgrund unzureichender Mittelausstattung in den vergangenen 10 Jahren hinsichtlich von Infrastruktur- und Qualitätsverbesserungen im ÖPNV auszugleichen.

Der NLT vertritt diesbezüglich folgende Position: Auch andere Landesteile, in denen der SPNV über die LNVG organisiert wird, sehen in ihren Bereichen Nachholbedarfe und Defizite sowohl im SPNV als auch im ÖPNV und halten eine einseitige Betrachtung von Nachholbedarfen nur in einem Teil des Landes für nicht angemessen. Hier ist vor einer Entscheidung eine Gesamtbetrachtung und transparente Darlegung der Situation in ganz Niedersachsen notwendig. Die zur Begründung vorgelegten Zahlen sind für uns so nicht nachvollziehbar, da die kommunalen Gebietskörperschaften und die kommunalen Spitzenverbände keinen Einblick in die Verteilung der Mittel für den SPNV im Geschäftsbereich der LNVG haben ..."

## Vereinbarung („Letter of Intent“) zum E-Payment in Niedersachsen unterzeichnet

Das elektronische Bezahlen von Verwaltungsleistungen, die über das Internet angeboten werden, soll in Niedersachsen über eine einheitliche Plattform erfolgen. Das haben Niedersachsens Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Sparkassenverbandes Niedersachsen, der GiroSolution AG und der GovConnect GmbH in den Räumlichkeiten des Sparkassenverbandes vereinbart.

Die Unterzeichner der Vereinbarung wollen das Land Niedersachsen und die niedersächsischen Kommunen sowie deren Einrichtungen bei der Einführung von Lösungen für das elektronische Bezahlen unterstützen. Dabei sollen die Anforderungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) berücksichtigt und durch Online-Lösungen erfüllt werden.

Durch den „Letter of Intent“ zum E-Payment in Niedersachsen haben

sich die Unterzeichner dafür ausgesprochen, zusammen in einem Kooperationsprojekt zwischen Land, Kommunen, Sparkassen und Datenzentralen ein einheitliches landesweit verfügbares Verfahren einzusetzen. Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, resümiert: „Das neuartige Bezahlverfahren im Internet soll landesweit eingesetzt werden und die Modernisierung in der Landes- und Kommunalverwaltung fördern und vorantreiben. Das Verfahren bietet hier eine wirtschaftliche Lösung und Handlungssicherheit.“

„Elektronisches Bezahlen (E-Payment) wird einen wichtigen Beitrag für eine bürgerfreundliche und moderne Verwaltung leisten. Dafür müssen datenschutzgerechte, sichere und effiziente Verfahren bereitgestellt werden.“

Entscheidend ist, dass alle Verfahrensschritte - einschließlich einer Bezahlungsmöglichkeit - online abgewi-

ckelt werden können. Besonders zu loben in dem Projekt ist die sehr gute Zusammenarbeit von Land, Kommunen, Kommunalen Datenzentralen und Sparkassen“, erklärte Uwe-Peter Lestin, 1. Vizepräsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der auch der Niedersächsische Landkreistag und der Niedersächsische Städtetag angehören.

Ein erster Meilenstein zur Erreichung dieses Ziels wurde bereits gelegt. Neben fast 40 Landkreisen und kreisfreien Städten setzt seit dem 1. März 2016 auch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) das Produkt pmPayment erfolgreich ein. Seitdem können die Kunden des LGLN die Dienste „Bodenrichtwerte“, „Immobilienpreiskalkulator“, „Grundstücksmarktberichte“ und „Zwangsversteigerungsgutachten“ im Einzelabruf über die Lösung pmPayment der GovConnect GmbH

bezahlen. Als Zahlungsmöglichkeit stehen dabei die Verfahren der deutschen Kreditwirtschaft: Giropay, Lastschrift, Kreditkarte und zukünftig auch paydirekt zur Verfügung.

„Mit paydirekt können die Menschen in Niedersachsen nunmehr sicher, einfach und schnell Verwaltungsleistungen über das Internet mit dem eigenen Girokonto bezahlen. Die Sparkassen bieten damit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Kommunen ein in sich geschlossenes System mit Vorteilen für alle“, unterstreicht Thomas Mang, Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen.

Nachdem die GovConnect GmbH bereits die Bezahllösung für die erste Stufe eines Prozesses zur internetbasierten Abmeldung von Kraftfahrzeugen für die öffentlichen Verwaltungen in Niedersachsen bereitgestellt hat, soll der Einsatz des Produkts pmPayment nun weiter ausgebaut werden und anwendungsübergreifend das Bezahlen im Internet ermöglichen. Dabei wird der komplette Prozess vom Online-Bezahlvorgang über die Anbindung der Fachanwendungen und des Bezahlendienstes bis hin zur Integration der Finanzverfahren abgebildet.



Bei der Unterzeichnung dabei waren (sitzend v.l.n.r.) Torsten Sander, Geschäftsführer der GovConnect GmbH, Thomas Mang, Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen, Innenminister Boris Pistorius sowie (stehend v.l.n.r.) Lüneburgs Oberbürgermeister Ulrich Mädge, Irene Dengler, GiroSolution AG, und NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer. Foto: Sparkassenverband

„Es ist eine richtige Entscheidung, dass hier ein gemeinsamer Weg in Niedersachsen beschritten wird. Dadurch entstehen wirtschaftliche Vorteile für alle Beteiligten und man

kommt dem Ziel, möglichst Standardkomponenten einzusetzen, ein gutes Stück näher“, findet der Geschäftsführer der GovConnect GmbH, Torsten Sander.

## Verpackungsverordnung, Wertstoffgesetz - Verpackungsgesetz, Wertlosgesetz

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Entwurf eines Verpackungsgesetzes vorgelegt, das die derzeit geltende Verpackungsverordnung ersetzen soll. Der Entwurf orientiert sich an dem Entwurf eines Wertstoffgesetzes, verzichtet jedoch in Anbetracht der Diskussionen der vergangenen Monate auf eine Einbeziehung der stoffgleichen Nichtverpackungen in ein umfassendes System der Wertstoffentsorgung. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleiben für die Erfassung, Sortierung und Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen zuständig, während die Verpackungsentsorgung auch künftig den dualen Systemen obliegen soll.

### „Die Sichtweise des BMUB“

Nach Auffassung des BMUB sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dem Entwurf stärkere

Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der haushaltsnahen Sammlung von Verpackungsabfällen erhalten, mit denen sie die Entsorgungsaufgaben vor Ort entsprechend ihren Bedürfnissen ausgestalten können. Zentrale Vorschrift hierzu ist § 22 des Gesetzentwurfs, der die „Abstimmung“ zwischen den Beteiligten vorsieht. Durch das Gesetz soll des Weiteren auch die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und dualen Systemen bei der freiwilligen Einführung einer einheitlichen Wertstoffsammlung erleichtert werden.

### Die kommunale Bewertung

Ein Verpackungsgesetz löst die wesentlichen Problem der Praxis nicht ansatzweise und ist einseitig auf die Belange der Wirtschaft ausgerichtet. Die Verpackungsverordnung ist gescheitert und sollte nicht weitere Korrekturen unterzogen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abstimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit den Dualen Systemen wird nach wie vor konflikt- und prozessträchtig sein. Harte Vorgaben wird es seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entgegen der Behauptung des BMUB nicht geben können, da bereits vom Gesetzeswortlaut eine „Abstimmung“ gefordert wird.

Nahezu alles steht unter dem Vorbehalt, dass es den Dualen Systemen zumutbar ist. Hier werden auch keine (kosmetischen) Korrekturen des BMUB helfen können.

Die einseitige Ausrichtung an den Belangen der Wirtschaft, die sich auch einige Inhalte aus dem sogenannten Verbändepapier zu eigen macht, lässt sich exemplarisch besonders deutlich an zwei weiteren Beispielen festmachen:

Der Gesetzentwurf sieht einen Herausgabeanspruch der Dualen Systeme für Papier, Pappe und Kartontage in § 22 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vor. Einen solchen Anspruch hatte der Bundesgerichtshof im geltenden Recht gerade erst abgelehnt.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Dualen Systeme soll durch eine Zentrale Stelle in Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts überwacht werden. Eine solche Stelle hatte die Wirtschaft vehement gefordert und dafür - lange vor einer Entscheidung über die hier in Rede stehenden Rechtsfragen - auch bereits maßgebliche Finanzmittel zum Aufbau der Stiftung aufgewendet. Für die Einrichtung dieser Stelle bedarf es eines Gesetzes - der (wohl einzige) Grund für die Schaffung eines Verpackungsgesetzes!

Auch ökologisch ist die im Gesetzentwurf nunmehr vorgesehene getrennte Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen nicht sinnvoll. Ein solches Vorgehen wird vor Ort weiter zu einem Nebeneinander der beiden Sammelsysteme mit allen daraus resultierenden Nachteilen führen. Ambitionierte Erfassungs- und Verwertungsquoten sind im Entwurf nicht vorgesehen.

Ein solches Gesetz stellt daher ein „Wertlosengesetz“ dar. Aus kommunaler Sicht ist der Entwurf eines Verpackungsgesetzes aus den vorgenannten Gründen bereits dem Grunde

nach abzulehnen. Vielmehr ist auf der Basis der Beschlusslage des Niedersächsischen und des Deutschen Landkreistages an der gemeinsamen Forderung des Niedersächsischen Landtages und auch des Bundesrates festzuhalten, ein einheitliches Wertstoffgesetz mit einer kommunalen Erfassungszuständigkeit für alle Wertstoffe zu verabschieden. Alleine ein solcher „Neustart“ des BMUB wäre in der Lage, die Probleme der Praxis einer angemessenen Lösung zuzuführen.

Bestätigt sehen wir uns durch ein Schreiben von Ministerpräsident Stephan Weil an Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks vom 28. August 2016. Der Ministerpräsident bittet darum, sich weiterhin für eine gemeinsame Erfassung von Verpackungen und sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen stark zu machen und nicht von der Idee eines Wertstoffgesetzes abzurücken. Wörtlich fährt er fort:

„Das nunmehr vorgeschlagene Verpackungsgesetz ist systemwidrig, zementiert ungeeignete Strukturen und ist allenfalls eine achte Novelle der Verpackungsverordnung.

[...]

Ich halte es nach wie vor für erforderlich, dass eine fairer Interessenausgleich zwischen kommunaler und privater Entsorgungs-

wirtschaft erreicht wird und mit einem Wertstoffgesetz die Chance genutzt wird, das vorhandene Maß an Rechtsunsicherheit an der Schnittstelle zwischen Kommunen und Dualen Systemen aufzulösen.

Mit der Übertragung der Organisationsverantwortung für die Erfassung von Wertstoffen auf die Kommunen auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Standardkostenmodells könnte eine gemeinwohlorientierte, kostengünstige und bürgerfreundliche Wertstoffsammlung ermöglicht werden. Denn so würden zum einen die Zuständigkeiten klar zugeordnet werden und zum anderen bislang erforderliche Abstimmungsvereinbarungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Dualen Systemen entbehrlich sein.

Ein Verpackungsgesetz neben dem Kreislaufwirtschaftsgesetz würde merkwürdige Parallelstrukturen etablieren. Die Chancen eines hochqualitativen Ressourcenmanagements würden nicht genutzt. Ich bitte daher eindringlich, das Vorhaben nochmal zu überdenken.“

Dem ist aus kommunaler Sicht nichts hinzuzufügen - außer den Appell an das BMUB, in dieser Sache nunmehr endlich auf die Länder und die Kommunen zu hören!

## Preisverleihung des Wettbewerbs „Klima kommunal 2016“

Am 29. August 2016 hat im Alten Rathaus in Hannover die Preisverleihung des Wettbewerbs „Klima kommunal 2016“ stattgefunden. Dieser Wettbewerb wird vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens getragen. Seit dem Jahr 2010 werden alle zwei Jahre erfolgreiche Klimaschutzprojekte gewürdigt, derzeit mit Preisgeld von insgesamt 100.000 Euro und der Auszeichnung „Niedersächsische Klimakommune“ für die Besten der Besten. Zudem werden noch weitere Projekte als „Leuchtturm“ oder mit einem „Zukunftspreis“ prämiert. In diesem Jahr haben sich 32 Kommunen mit insgesamt 46 Beiträgen beworben.

Die Begrüßung und Auszeichnung der Preisträger erfolgte durch den Niedersächsischen Umweltminister Stefan Wenzel sowie NSGB-Präsident Dr. Marco Trips für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen. Gastrednerin des Abends war Frau Prof. Dr. Gesine Schwan mit einer Keynote „Die Rolle der Kommunen im Klimaschutz“.

### Niedersächsische Klimakommunen und Zukunftspreise

Als niedersächsische Klimakommunen sind die Gemeinde Vrees (Langer Atem beim Klimaschutz seit 20 Jahren), die Stadt Oldenburg (Wärme aus Abwasser - ein Oldenburger

Kooperationsprozess) sowie die Stadt Osnabrück (Energetische Stadtsanierung) mit jeweils einem Preisgeld von 20.000 Euro ausgezeichnet worden.

Der Zukunftspreis mit einem Preisgeld von je 2.000 Euro ist an die Samtgemeinde Nordkehdingen (Innovationszentrum Telearbeit) sowie die Stadt Hildesheim (Hildesheim-Drissenstedt - Ein Quartier auf dem Weg zur Klimaneutralität) verliehen worden.

### Große Leuchtturmprojekte

Die Auszeichnung als große Leuchtturmprojekte mit einem Preisgeld von jeweils 4.000 Euro haben vier Kommunen (darunter drei Landkreise) erhalten:



Ende August 2016 hat im Alten Rathaus in Hannover die Preisverleihung des Wettbewerbs „Klima kommunal 2016“ stattgefunden.  
Foto: Veranstalter

Der **Landkreis Schaumburg** ist für das Projekt „BürgerEnergieWende“ ausgezeichnet worden. Gemeinsam mit dem Verein BürgerEnergieWende e. V. - der einige der wichtigen Aufgaben zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes in der Kommune wahrnimmt - ist eine noch umfassendere Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen möglich. Zu den sichtbaren Ergebnissen zählt beispielsweise die Gründung einer Energiegenossenschaft für den weiteren Ausbau der regenerativen Energieerzeugung. Diese Zusammenarbeit zwischen Kommune und Bürgerverein zeigt anderen Kommunen im Land, wie sich bürgerschaftliches Engagement positiv in die Verwaltungsarbeit einbinden lässt.

Der **Landkreis Lüneburg** ist für das Projekt „Neubau eines energieeffizienten Serverraums mit - frischer norddeutscher Außenluftkühlung -“ prämiert worden. Dabei hat die Kreisverwaltung ein innovatives Gesamtkonzept zur Energieversorgung ihrer IT-Server entwickelt: zur Kühlung wird Außenluft genutzt und die Stromversorgung im Serverraum sowie die Türen der Serverschränke wurden optimiert. Darüber hinaus werden Energieverbrauch und Betriebszustände sämtlicher Komponenten mustergültig gemessen und evaluiert - mit dem positiven Gesamtergebnis, dass der Serverraum 20 Prozent energieeffizienter betrieben werden kann, als im Durchschnitt der öffentlichen IT-Dienstleister. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass zum Monitoring der Server-Betriebszustände eine eigene Software entwickelt wurde, die der Landkreis für Nachahmer als Open-Source zur Verfügung stellt.

Der **Landkreis Harburg** mit dem Projekt „Energiemanagement - durch Transparenz Effizienzgewinnung und Kostenersparnisse erzielen“ ist ein weiterer Preisträger dieser Kategorie. Ansatzpunkt des Projekts war, dass über 80 Prozent der Gesamtenenergiekosten im Landkreis für Schulen und Sporthallen anfallen. Mit ihrem kommunalen Energiemanagement inklusive dem Energiesparprojekt „Dreh-Ab!“ zeigt die Verwaltung vorbildlich auf, wie die Energieeffizienz gesteigert und Kosten gespart werden können. Zu den Erfolgsfaktoren für nachhaltiges Gelingen zählen unter anderem die zählergenaue monatliche Verbrauchsauswertung und ein transparentes pädagogisches Prämiemodell, das auch die Hausmeister als wichtige Akteure einbezieht.

### Kleine Leuchtturmprojekte

Weiterhin sind zehn kleine Leuchtturmprojekte (darunter drei Landkreise) mit einem Preisgeld von jeweils 2.000 Euro versehen worden:

Aus dem Kreisbereich hat der **Landkreis Grafschaft Bentheim** einen derartigen Preis für eine „Veranstaltungsreihe „Klimaschutz in der Grafschaft Bentheim“ entgegennehmen können. Zu insgesamt 34 Veranstaltungen kamen ca. 750 Bürgerinnen und Bürger, zwei Elektromobilitätstage noch nicht einmal einbezogen. Diese Zahlen sprechen für ein breites Themenspektrum, die richtige Wahl der Kooperationspartner und eine professionelle Organisation und Pressearbeit. Der Landkreis zeigt mit diesem Projekt auf, wie Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien auch für Nichtfachleute greifbar gemacht werden, baut Vor-

behalte ab und regt einen konstruktiven Diskurs in der Bürgerschaft an.

Der **Landkreis Osnabrück** ist für das Projekt „STROM.bewegt - Elektrofahrerschulauto des Landkreises Osnabrück“ ausgezeichnet worden. Dieses ermöglicht vielen Fahranfängern eine unmittelbare Erfahrung mit einem Elektrofahrzeug. Mit diesen jungen Menschen wächst eine Generation heran, die ohne eine tiefe Prägung der Vorgängertechnologien gleich die Vorteile des elektrischen Fahrens kennenlernt. Die innovative Projektidee wurde im Landkreis mustergültig umgesetzt: Angefangen von einer frühzeitigen Einbeziehung der Fahrschulen, über die Programmierung der Online-Buchungsplattform für die reibungslose Buchung des Fahrzeugs bis hin zur Gewinnung des TÜV als Kooperationspartner für die Distribution im Flächenlandkreis.

Die **Region Hannover** ist gemeinsam mit der Landeshauptstadt Hannover ein kleiner Leuchtturm für das Projekt „e.coSport - energetische Sportstättenanierung und Umweltberatung für Sportvereine in der Region Hannover“ verliehen worden. Das Projekt veranschaulicht die vielseitigen positiven Auswirkungen eines kommunalen Klimaschutzprojektes: Vereinsgebäude werden saniert und der Einsatz erneuerbarer Energien forciert - beides fördert zudem die heimische Wirtschaft. Darüber hinaus können über die unterschiedlichen Vereine verschiedenste Menschen über Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz erreicht werden, die wiederum einen Multiplikatoreneffekt in ihrem Familien- und Freundeskreis ausüben. Die Erfolge werden mit Hilfe einer eigenen Projektdatenbank transparent dargestellt.

## Klimaschutz: Zehn von bundesweit 41 Masterplan-Kommunen liegen in Niedersachsen

Für das Förderprogramm „Masterplan 100 % Klimaschutz“ sind nun insgesamt 41 Masterplan-Kommunen ausgewählt worden, von denen sich allein zehn in Niedersachsen befinden. Damit liegt das Bundesland auf Platz 1, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit acht Kommunen. Die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen hat die niedersächsischen Kommunen bei der umfangreichen Antragstellung für die zweite Förderrunde unterstützt.

Aus Niedersachsen wurden außer dem Landkreis Lüchow-Dannenberg die Stadt Emden, der Flecken Steyerberg, der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie das Bündnis der Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg benannt. Sie dürfen sich seit dem 1. Juli 2016 „Masterplan-Kommune“ nennen. Die

Kommunen wurden im Bundesumweltministerium der Öffentlichkeit vorgestellt. Der „Masterplan 100 % Klimaschutz“ ist Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative und fördert Kommunen, die ihre Treibhausgasemission bis 2050 um 95 Prozent und den Energiebedarf um 50 Prozent senken wollen. Die fünf niedersächsischen Kommunen erhalten in den nächsten vier Jahren insgesamt mehr als 3,1 Millionen Euro aus dem Programm; zehn neue Stellen werden damit finanziert.

Die Förderung soll für verschiedene Kommunen modellhaft zeigen, wie der Weg hin zu 100 Prozent Klimaschutz aussehen kann, heißt es in einer Mitteilung der Klimaschutzagentur. Bereits seit 2012 sind die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover, der Landkreis

Osnabrück, die Stadt Osnabrück und die Stadt Göttingen unter den Modellkommunen.

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative fördert der Bund seit 2008 Klimaschutzprojekte in dreistelliger Millionenhöhe. Und auch hier zahlt sich das Engagement niedersächsischer Kommunen im Ländervergleich aus. Im Schnitt haben niedersächsische Kommunen 7,89 Euro je Einwohner - das sind insgesamt rund 62 Millionen Euro - erhalten. Nur Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz haben mit 9,14 Euro bzw. 7,96 Euro umgerechnet auf die Einwohner mehr Mittel bekommen. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 4,78 Euro je Bürger. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung aus dem Mai 2016 auf eine kleine Anfrage aus dem Bundestag hervor (Drucksache 18/8488).



Zur Masterplan-Kommune ernannt wurde der Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten von (v. r.) Dr. Günther Nemetschek als stellvertretender Landrat, Renate Ortmanns-Möller (Stabstellenleiterin Regionale Entwicklungsprozesse), Hans-Albrecht Wiehler (Klimaschutzschutzmanager) und Franziska Dittmer (Masterplanmanagerin). Gunther Adler, Staatssekretär des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), überreichte die Auszeichnungen. Foto: Sascha Hilgers/BMUB

# Entwurf des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG)

Von Dominik Kaiser\*

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat den Entwurf des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) nach Kabinettsbeschluss vom 23. August 2016 zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Schon im Februar 2016 hatte der Niedersächsische Landtag auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unter der Überschrift „Gleichstellungspolitik strategisch denken und wirksam umsetzen - Für eine zukunftsfähige Neuauflage des NGG“ die Landesregierung aufgefordert, das NGG zu bestimmten Punkten zu novellieren und um Unterrichtung ersucht.<sup>1</sup> Zu dieser Aufforderung hat die Landesregierung unter dem 5. September 2016<sup>2</sup> geantwortet und verdeutlicht, dass sie wesentliche Teile der Landtagsentschließung mit dem neu vorgelegten Gesetzentwurf umsetzen will.

### Zielvorgaben und Anwendungsbereich

Originäres Ziel des Gesetzes bleibt weiterhin die Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Da allerdings die Beteiligung von Frauen von niedrigeren zu höheren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen stark absinke, soll das Gesetz zur Zielerreichung unter anderem die berufliche Gleichstellung von Frauen mit Männern verwirklichen und für Frauen gleiche berufliche Chancen wie für Männer herstellen sowie Frauen fördern, bis sie in den Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle sowie in Gremien hälftig beteiligt sind. Hierzu wird wieder ein gesetzlicher Auswahlvorrang für Frauen bei Unterrepräsentanz eingeführt. Die Dienststellen haben Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu bevorzugen, solange ihr Anteil in dem jeweiligen Bereich unter 50 Prozent der Beschäftigten liegt. Auch die Beteiligung von Teilzeitbeschäftigten am beruflichen Aufstieg wird erleichtert.

Zudem ist gemäß § 1 Abs. 4 Ziel des Gesetzes, die Gleichberechtigung bei juristischen Personen des Privatrechts zu verwirklichen, wobei das Land oder eine Kommune, wenn sie beherrschenden Einfluss hat, sicherzustellen hat, dass dort die berufliche Gleichstellung von Frauen mit Männern angestrebt wird; Einzelheiten sollen in der Rechtsgrundlage geregelt werden, durch die die juristische Person des Privatrechts oder Personengesellschaft gegründet wurde oder wird. Der mit dieser Regelung ggf. einhergehende Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen sei in Anbetracht des hohen Gutes der Verwirklichung der Gleichberechtigung verhältnismäßig.

Hierbei gelten als Dienststellen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 auch die wirtschaftlich selbständig geführten Einrichtungen von Kommunen und die kommunalen Eigenbetriebe. Wenn ein Eigenbetrieb die weiteren Voraussetzungen - beispielsweise im Hinblick auf die Beschäftigtenzahl - erfüllt, soll für ihn zukünftig ein eigener Gleichstellungsplan erstellt werden. Dies trage der organisatorischen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Eigenbetriebe Rechnung.

### Besonderheiten bei Ausschreibung und Auswahl

Im Rahmen der Personalauswahl sind nach § 5 Abs. 1 künftig in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, Stellen, Dienstposten, Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze auszuschreiben; nicht ausgeschrieben werden müssen lediglich Arbeitsbereiche, die ein persönliches Vertrauensverhältnis zur Dienststellenleitung oder dessen Stellvertretung erfordern.

Ausschreibungen haben grundsätzlich öffentlich zu erfolgen; im Ausnahmefall - etwa wenn in einer Dienststelle trotz Unterrepräsentanz in den Bereichen darunter genügend geeignete Bewerberinnen vorhanden sind - kann intern ausgeschrieben werden. In der Ausschreibung sind Frauen ausdrücklich anzusprechen.

Dienstposten und Arbeitsplätze sind grundsätzlich als teilzeitgeeignet auszuschreiben; Ausnahmen hiervon

bedürfen des Einvernehmens mit der Gleichstellungsbeauftragten. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten die nächsthöhere Dienststelle. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zudem nach § 5 Abs. 2 eine zweite Ausschreibung verlangen, wenn sich keine Frau beworben hat.

Hinsichtlich der Auswahlkriterien muss nun in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, nach § 7 Abs. 5 zum Abbau der Unterrepräsentanz bei der Besetzung von Stellen, Dienstposten und Arbeitsplätzen sowie der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten eine Frau bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt werden; dies gilt nach § 7 Abs. 6 für die Besetzung von Ausbildungsplätzen entsprechend. Eine Bevorzugung ist dann nicht zulässig, wenn bei dem Mann schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen, hinter denen das Ziel der Abbau der Unterrepräsentanz zurücktreten muss und die durch persönliche Gründe, die bei der Frau vorliegen, nicht aufgewogen werden (sogenannte Härtefallklausel).

### Weitere Besonderheiten

Zu den weiteren durch den Entwurf neu eingeführten Regelungen gehört zunächst, dass die Dienststellen nach § 8 Abs. 2 die Ergebnisse von Regelbeurteilungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Beurteilungsdurchgangs darauf zu untersuchen haben, ob statistisch relevante Unterschiede bei der Vergabe von Rangstufen im Gesamtergebnis zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten bestehen.

Ferner werden beurlaubte Beschäftigte und Beschäftigte in Elternzeit nach § 9 Abs. 2 über Fortbildungsmaßnahmen unterrichtet und ihnen Reisekostenvergütung nach dem für Beamte geltenden Rechtsvorschriften sowie Unfallfürsorge gewährt.

Die Dienststellen haben nach § 9 Abs. 5 ihren Beschäftigten Fortbildungen zu den Themen Gendermainstreaming, Gleichstellung von Frauen und Männern und Vermeidung sexu-

\* Regierungsrat, zzt. zugewiesen an den Niedersächsischen Landkreistag

1 Landtags-Drs. 17/5198

2 Landtags-Drs. 17/6423

eller Belästigung am Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Überdies sollen nach § 11 Abs. 1 bei der Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorständen, Beiräten und gleichartigen Gremien solange Frauen bevorzugt entsandt werden, bis eine hälftige Besetzung mit Frauen sichergestellt ist, wobei Rechtsvorschriften über die Besetzung mit Personen, die eine bestimmte Funktion innehaben, unberührt bleiben.

Des Weiteren sollen nach § 14 Abs. 7 - soweit § 7 Abs. 5 und Abs. 6 nicht entgegensteht - bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der Besetzung von Dienstposten und Arbeitsplätzen vorrangig Teilzeitbeschäftigte mit Familien- oder Pflegeaufgaben berücksichtigt werden, die eine Vollzeitbeschäftigung oder eine Erhö-

hung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit beantragen, auch vor Ablauf der Befristung und bei unbefristeter Teilzeitbeschäftigung sowie beurlaubte Beschäftigte, die während der Beurlaubung Familien- oder Pflegeaufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben und eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung beantragen.

Jede Dienststelle der Kommunen, der kommunalen Anstalten, der kommunalen Stiftungen oder der kommunalen Zweckverbände hat nach § 17 Abs. 4 ihren Gleichstellungsplan ihren Beschäftigten sowie der Vertretung oder einem entsprechenden Organ (etwa dem Personalausschuss) zur Kenntnis zu geben.

Der besondere Abschnitt über die Gleichstellungsbeauftragte (und insbesondere ihr Recht auf Beauftragung und Herbeiführung der

Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle) findet hingegen nicht Anwendung in Verwaltungen der Kommunen.

#### Zwischenfazit

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie die Gremien des NLT haben sich in der Vergangenheit insbesondere mit Blick auf die mit dem Gesetzentwurf geplanten Eingriffe in die kommunale Personal- und Organisationshoheit und die Probleme der immer stärkeren Verrechtlichung der Personalauswahl gerade in kleinen Dienststellen und Organisationseinheiten zu wesentlichen Kernpunkten des Gesetzentwurfs ablehnend positioniert. Der NLT wird zu dem Entwurf im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegenüber dem MS ausführlich Stellung nehmen.

## Asylpolitik und Integration

### 3. Integrationskonferenz: Werkstatt Wohnen und Leben

Von Dominik Kaiser\*

#### Auftakt im Plenum

„Die eigenen vier Wände und ein gutes Wohnumfeld sind mitentscheidend für den Erfolg der Integration der Menschen, die zu uns nach Niedersachsen gekommen sind. Wir wollen bezahlbaren Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, der auch den Zugewanderten zugutekommt.“ Ministerpräsident Stephan Weil verwies während der Begrüßung der Teilnehmer der dritten Integrationskonferenz des Bündnisses „Niedersachsen packt an“ auf den ersten Geburtstag der Aussage „Wir schaffen das“ von Bundeskanzlerin Merkel, wobei er die seinerzeitige Skepsis der Bürger bei einer unbegrenzten Aufnahme verstehe und keinen Zweifel daran ließ, dass es sich um eine herausfordernde Aufgabe, gar um eine Krise gehandelt habe bzw. handele. Auch wenn es zu

einem Rückgang der Zahlen auf ein Drittel der Zuzüge des zurückliegenden Jahres gekommen sei, stehe Niedersachsen vor einer großen Daueraufgabe. Im Bündnis „Niedersachsen packt an“ werde gemeinsam mit 300 Organisationen und mehr als 3.000 Einzelpersonen gearbeitet.

Drei Punkte hob der Ministerpräsident besonders hervor. Erstens solle das Bündnis von der Haltung eines weltoffenen Niedersachsens und seiner Menschlichkeit zeugen. Zweitens habe Niedersachsen sich als besonders hilfsbereite Gesellschaft im Rahmen des Ehrenamts gezeigt. Mehr als 10.000 Bürger haben sich um die Zugezogenen gekümmert. Drittens sollten im Rahmen des Bündnisses die Konzepte abgestimmt werden hinsichtlich Unterkünften, Sprache und Arbeit, wobei der Ministerpräsident in diesem Zusammenhang weitere Unterstützung vom Bund forderte. Weil erläuterte, dass gerade im Bezug auf die Sprachfördermaßnahmen es keine Differenzierung hinsichtlich einer Bleibeperspektive

geben solle, da dies nicht förderlich für die Integration der Menschen vor Ort sei.

Der Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Marco Trips, stellte nachfolgend die Herausforderungen aus Sicht der Kommunen dar. Im vergangenen Jahr sei es darum gegangen, allen Menschen ein Dach über dem Kopf und eine Versorgung zu bieten, was in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, aber auch im Rahmen der Amtshilfe von den Kommunen geleistet worden sei. Er mahnte an, dass es nun vorrangig auch um die Finanzierung von zusätzlichem Wohnraum gehe. Nach seiner Einschätzung müssten rund 350.000 Wohnungen pro Jahr errichtet werden. Der Bund habe im Rahmen der Wohnraumfinanzierung eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt, wovon Niedersachsen 93 Millionen Euro erhalte. Er regte an, bauliche Standards abzusenken, um Zeit und Geld zu sparen. Es gehe um eine Vereinfachung beispielsweise hinsichtlich des Schallschutzes in der

\* Regierungsrat, derzeit zugewiesen zum Niedersächsischen Landkreistag

Niedersächsischen Bauordnung. Eine Gettoisierung müsste vermieden werden und insbesondere im ländlichen Raum eine gute Infrastruktur finanziert werden. Hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten solle nach Auffassung seines Verbandes darüber nachgedacht werden, Standards im Naturschutz abzusenken. Die Wohnsitzauflage halte er in der zurzeit in Niedersachsen angedachten Form für nicht praktikabel.

In einem kurzen Talk zum Auftakt der Forenarbeit wurde zum Thema „Gut ankommen, gut wohnen, gut leben - was wir in Niedersachsen jetzt anpacken müssen“, diskutiert. Teilnehmer waren Birgit Eckhardt, Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. und Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege, Stephan Eiklenborg, Bürgermeister der Gemeinde Sande im Landkreis Friesland, Ulrich Mädge, Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg und Vizepräsident des Niedersächsischen Städtetages, Laura Müller vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V., Cornelia Rundt, Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie Mustafa Yalcinkaya, Vorstandsvorsitzender des Niedersächsischen Integrationsrates.

### Ergebnisse der Foren

In einem komprimierten Durchlauf zur Zusammenfassung der Ergebnisse („In 5-mal 5 Minuten angepackt“) wurden die Kernpunkte der jeweiligen Foren vorgestellt. Besonders großen Anklang fand dabei wiederum die nahezu synchrone Umsetzung der vorgestellten Ergebnisse in graphischer Darstellung.

In Forum I („Quartier und Integration“) hatten die Teilnehmer herausgearbeitet, dass sich die bestehenden Instrumente - gerade das Quartiersmanagement - bewährt haben und hierzu gute Beispiele aus der Praxis vorgestellt. Dabei sei wichtig, dass die Integration insbesondere in sogenannten Brennpunkten gelebt werde und Beteiligungsstrukturen geschaffen werden, die zu einer Aufwertung und Stabilisierung der Gegenden führen. Im Rahmen des Quartiersmanagement seien im Rahmen einer Sozialraumanalyse die Entwicklungspotentiale zu erkennen und ein integriertes Handlungskonzept samt strategischem Zusammenwirken zu schaffen.



Grafik: Tanja Föhr

Auf die provokante Frage, wo die Vertreter oder einzelne Geflüchtete seien, vermerkte Laura Müller vom Flüchtlingsrat Niedersachsen, dass es sich vorliegend um eine Konferenz „nicht für die Geflüchteten, sondern für die Entscheidungsträger“ handele, auch wenn sich die Konferenz dieser Kritik stellen müsse.

Ein weiterer Punkt aus dem Teilnehmerkreis war die „Integration von Deutschen“. Die Quartiere seien indes auf interkulturelle Teilhabe für alle Menschen unabhängig ihrer Herkunft geeignet. Wohnen und Integration seien insofern zwei Seiten einer Medaille: Wer bei der Schaffung von Wohnraum die eingliedernde Kraft der umgebenden Sozialräume erkenne und nutze, werde langfristig stabilen, friedlichen und sich gegenseitig unterstützende Nachbarschaften erhalten.

In Forum II („Räume schaffen - auf einander zugehen“) wurde erarbeitet, dass „wo Menschen leben, sie aneinander vorbeilaufen oder sich wahrnehmen, begegnen, gemeinsam das Leben gestalten können“. Entscheidend sei hier die Verzahnung zwischen Haupt- und Nebenamt, damit gemeinsam Brücken gebaut und Kontakt hergestellt werde, wofür Sprache ein wesentlicher Baustein sei.

In Forum III („Zusammenleben in den ländlichen Räumen - Chancen für Integration und lebendige Wohnraumnutzung“) wurde entwi-

ckelt, zugewanderte und geflüchtete Menschen kämen in allen Regionen Niedersachsens an. Nicht nur die Ballungsgebiete ständen vor neuen Aufgaben, sondern auch der ländliche Raum. Hier eröffne der Zuzug hingegen auch Chancen für den Erhalt von Strukturen. Es wurde anhand von praktischen Beispielen gelungene Integration gezeigt sowie der Umgang mit Parallelstrukturen. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine Integration im ländlichen Raum oftmals besser gelinge als in den Ballungszentren. Auch hier sei jedoch Geduld gefragt und ein wesentlicher Baustein die dezentrale Unterbringung.

Ludger Frische, Erster Kreisrat des Landkreises Cloppenburg, sprach sich für eine dezentrale Unterbringung aus; er stellte dabei auf seine Erfahrungen insbesondere mit den „Pfingstlern“ ab, welche in früherer Zeit das Vereinsleben gemieden, ihre Kinder nicht in Kindertagesstätten oder zu Klassenausflügen geschickt sowie aus religiösen Gründen die Teilnahme am Sportunterricht oder anderen Unterrichtsinhalten verweigert hätten. Nach seinem Appell müsse um jeden Preis vermieden werden, dass eine Abschottung insbesondere aus religiösen oder sonstigen Gründen geschehe, welches nur durch eine dezentrale Unterbringung erfolgen könne.

Anschließend legte Dr. Andreas Hollstein, Bürgermeister der Stadt Altena aus Westfalen, seine Erfahrungen in



*Erster Kreisrat Ludger Frische, Landkreis Cloppenburg, mahnte die Vermeidung der Abschottung einzelner Bevölkerungsgruppen an.*

der Flüchtlingsunterbringung dar. Bis zum Jahr 2012 gab es dort zumeist eine zentrale Unterbringung in Wohnheimen mit über 60 Plätzen. Zum heutigen Zeitpunkt gebe es hingegen 65 Wohnungen, die dezentral eingerichtet seien mit maximal sechs Personen je Wohneinheit. Die Wohnungen seien über alle Stadtteile verteilt und es gebe in der Regel nur eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, die mit Flüchtlingen belegt ist.

Nach seiner Schilderung habe es in der Stadt Altena geschafft, dass sich von den Flüchtlingen 20 Prozent im Vereinsleben engagieren. Die Rahmenbedingungen für eine gelungene Integration seien insbesondere der Ausbau der Kindergartenversorgung, die Schaffung von zwei Integrationsklassen in der Grundschule sowie von drei Integrationsklassen in weiterführenden Schulen.

In Forum IV („Bauweisen für dauerhaftes menschenwürdiges Wohnen mit Qualität und Zukunft: Möglichkeiten und Grenzen“) wurde erarbeitet, wie kostengünstiger und zugleich architektonisch qualitativvoller Wohnungsbau entstehen kann, der auch in zentralen Lagen quartiersfördernd wirke. Hierbei wurden entsprechende Konzepte für Städte, Kommunen sowie Wohnungswirtschaft vorgestellt und Lösungsvorschläge der Architektenschaft angeboten. Im Ergebnis sprach sich das Forum dafür aus, dass Kompromisse als Balanceakt hinsichtlich der bestehenden Standards zu finden sind und man sich nicht in einem „Klein-Klein“ verheddere. Ein Laubengang etwa

könne der Integration dienen, da es einen Ort der Begegnung darstelle.

In Forum V („Unternehmen, Genossenschaften und Private schaffen Wohnungsangebote“) wurden Finanzierungsmöglichkeiten herausgearbeitet. So konnte etwa als Beispiel eine Genossenschaft mit einem Kapital von 1,4 Millionen Euro gegründet werden.

### Schlussforum

In anschließenden Kurzstatements erklärten Vertreter von Politik und Gesellschaft, was „Niedersachsen packt an“ für ihren Bereich derzeit bedeute. So erklärte Heiner Pott, Verbandsdirektor des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Niedersachsen und Bremen e. V., dass sich die Immobilienwirtschaft an einer Überarbeitung der NBauO sowie der Finanzierung und Unterstützung von Quartiersmanagement beteiligen wolle, wobei er kritisch anmerkte, dass eine gesetzliche Rollenverteilung, etwa wie in Baden-Württemberg, fehle.

David Jacob Huber, Geschäftsführer des BFW Landesverbands Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmer Niedersachsen/Bremen e. V. erklärte, dass Wohnen die Grundlage für eine gelungene Integration sei

und die Schaffung von Wohnraum schnell und effizient gestaltet werden müsse, was auch beim Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden solle. Er sprach sich für eine gelungene Durchmischung und vermehrten sozialen Wohnungsbau aus.

Dr. Joachim Schwind, Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag, verwies auf das Zusammenspiel zwischen Wohnen und Leben sowie einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, bei dem die Kommunen ihren Beitrag leisten werden.

Er sprach sich für Nachverdichtung - auch im ländlichen Raum - aus. Die Kommunen würden sich mit Blick auf den sozialen Wohnungsbau und den entsprechenden Standards beim Sozialministerium für die genannten Zukunftsthemen sowie die finanzielle Ausstattung einsetzen.

Birgit Eckardt vertraute dem bürgerlichen Engagement, welches aber kein Selbstläufer sei, sondern stetiges Handeln verlange. Zudem müsse man über den Tellerrand schauen und auch hinsichtlich der Kultur beachten, dass man zwar unterschiedlich sei, aber miteinander umgehen müsse.

Ministerin Cornelia Rundt schloss die Veranstaltung mit ihrem Vortrag „Das nehme ich mit ...“ und wie-



*NLT-Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind (hier rechts im Bild neben Franz Sickelmann, dem Landesbeauftragten für die Region Weser-Ems, sprach sich am Ende der Konferenz für eine Nachverdichtung auch im ländlichen Raum zur Schaffung weiteren Wohnraums aus: Fotos: Markgraf/NLT*

derholte die genannten Themen aus der Veranstaltung. Hinsichtlich der Akzeptanz verwies sie auch auf eine „Integration der Deutschen“ sowie im Gegenzug auf eine Verantwortung der Migranten. Die Ministerin sprach sich dafür aus, das Ehrenamt durch das Hauptamt zu unterstützen sowie „Projekte auf Augenhöhe“

ins Leben zu rufen und dabei die bekannten vielfältigen Instrumente zu nutzen; für sie sei der Zuzug auch ein Gewinn, wenn man ein wenig Geduld aufbringe. Auch für ein Ergebnis, wonach die Integration im ländlichen Raum besser gelinge, verwies sie auf möglicherweise notwendige unterschiedliche Konzepte.

Förderungen von Genossenschaften, Gesprächen mit Stiftungen sowie Vorantreibung des seriellen Bauens stünden auf ihrer Agenda. Sie schloss die Veranstaltung mit dem Credo, dass Integration auf Augenhöhe geschehen müsse, welches allseitige Zustimmung fand.

### Erhöhte Zuweisungen nach dem Aufnahmegesetz in 2016

Im Rahmen der Haushaltsklausur des Landeskabinetts am 19. und 20. Juni 2016 wurde auch beschlossen, den Kommunen bereits im Jahr 2016 eine höhere Kostenpauschale nach dem Aufnahmegesetz für die Unterbringung von Flüchtlingen zu gewähren. Hierzu soll die Pauschale von bislang 9.500 Euro auf dann 10.000 Euro angehoben werden. Gleichzeitig will das Land hinsichtlich der zu berücksichtigenden Personen den zeitlichen Nachlauf um ein Jahr reduzieren. Dies bedeutet, dass für die Kostenabgeltung im Jahr 2016 nicht mehr die Leistungsbezieher im Durchschnitt des 31. Dezember 2013 und des 31. Dezember 2014 berücksichtigt werden, sondern dass er aus den Jahresendwerten 2014 und 2015 gebildet wird. Auch hiermit ist eine deutliche Erhöhung der Beträge in 2016 verbunden, weil damit die erheblich gestiegenen Fallzahlen des Vorjahres mit einbezogen werden.

Zur Umsetzung hat die Niedersächsische Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in den Niedersächsischen Landtag eingebracht. Dieser sieht beim Aufnahmegesetz neben einer Erhöhung der Pauschale und dem Abbau des zeitlichen Nachlaufs auch vor, dass künftig für die Berechnung des Durchschnitts der Person nicht nur der Jahresendwert herangezogen wird, sondern dass die Daten quartalsweise ermittelt werden. Auf diese Weise kann eine unterjährige Entwicklung auch im Rahmen der Durchschnittssatzbildung berücksichtigt werden. Am 31. August 2016 fand im Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf sowie zu dem zur finanziellen Abbildung der Maßnahmen erforderlichen Nachtragshaushaltsgesetz 2016 statt. Die Arbeitsgemeinschaft der kom-

munalen Spitzenverbände Niedersachsens hat darin nachdrücklich die Absicht des Landes begrüßt, einige zum Teil langjährige kommunale Forderungen für die Kostenabgeltung nach dem Aufnahmegesetz umzusetzen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Erhöhung auf 10.000 Euro bereits im Jahr 2016 als auch hinsichtlich der vorgesehenen zeitnäheren Abrechnung. Gleichwohl wurde auf die in zwei Kommunen bestehende Ausnahmesituation hingewiesen, bei denen die Pauschale zur Abdeckung ihrer Kosten nicht ausreicht. Hingegen wurde die vorgesehene quartalsweise Erfassung der Entwicklung der Anzahl der Leistungsempfänger ebenfalls positiv gesehen.

Kritisch wurden Maßnahmen der Gegenfinanzierung im Rahmen der Anhörung thematisiert. So hatte das Land im Nachtragshaushalt 2016 als Gegenfinanzierung für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der (Erst)Unterbringung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehen, hierfür einen Großteil der im Land Niedersachsen im Jahr 2016 ankommenden 190 Millionen Euro Integrationspauschale<sup>1</sup> einzusetzen. Landesseitig wurde argumentiert, dass die jetzt vorgesehenen Mittel für die Kommunen mehr als überkompensiert würden, weil der Landesanteil der Zuweisungen nach dem Aufnahmegesetz sehr viel höher sei als die komplette Bundeserstattung.

Von kommunaler Seite ist hingegen festzuhalten, dass der Bund über erhöhte Umsatzsteuer zwei unterschiedliche Bereiche finanziert. Einerseits gewährt er den Ländern für die (akute) Unterbringung von Flüchtlingen erhöhte Umsatzsteuer. Andererseits haben sich Bund und

Länder am 7. Juli 2016 darauf geeinigt, dass die Länder zusätzlich zwei Milliarden Euro Integrationspauschale erhalten. Diese Mittel dienen - wie schon der Name sagt - nicht der Unterbringung von Flüchtlingen, sondern sie sind zur Refinanzierung von Kosten der Integration gedacht. Die kommunale Seite hat darauf hingewiesen, dass Integration zuvorderst in den Kommunen stattfindet und aus diesem Grunde auch eine Weiterleitung der Mittel angezeigt sei.

Gleichzeitig haben es die kommunalen Spitzenverbände abgelehnt, dass die höheren Umsatzsteueranteile für die Integrationspauschale aus dem Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs herausgerechnet werden. Zwar haben die kommunalen Spitzenverbände in der Vergangenheit entsprechende Kürzungen der kommunalen Finanzausgleichsmittel mitgetragen, wenn das Land Umsatzsteueranteile zur Abdeckung spezieller Kostenblöcke im Bereich der Flüchtlinge erhalten hat. Da das Land die Integrationspauschale aber in voller Höhe zur allgemeinen Deckung von Landesaufwendungen einsetzen will, wurde dieses Vorgehen abgelehnt. Dieser Punkt dürfte auch die Diskussion zum Landshaushalt 2017/2018 hinsichtlich der Verwendung der Mittel in diesen beiden Jahren<sup>2</sup> prägen.

Die Änderung des Aufnahmegesetzes und der Nachtragshaushalt 2016 wurden Mitte September vom Niedersächsischen Landtag beschlossen. Änderungen hat es nicht mehr gegeben, insoweit wurde die kommunale Kritik zur Integrationspauschale nicht berücksichtigt. Dafür ist allerdings bald mit einer Auszahlung der erhöhten Beträge nach dem Aufnahmegesetz zu rechnen.

<sup>1</sup> Vgl. zur Integrationspauschale den Beitrag auf Seite 191 in diesem Heft

## Integrationspauschale für Sprachförderung in Kitas - wirksame Hilfe oder eine Mogelpackung?

### Integrationspauschale des Bundes

Bund und Länder haben sich Anfang Juli 2016 darauf verständigt, dass die Länder für flüchtlingsbedingte Integrationskosten in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils zwei Milliarden Euro durch erhöhte Umsatzsteuer erhalten.<sup>1</sup> Auf Niedersachsen entfallen hierbei jeweils rund 190 Millionen Euro jährlich. Während die Mittel für das laufende Jahr ohne Zweckbindung in den allgemeinen Haushalt des Landes fließen, hat die Landesregierung vor einigen Wochen beschlossen, für 2017 und 2018 einen nicht unerheblichen Anteil der Integrationspauschale für Integrationsmaßnahmen durch Sprachförderung zur Verfügung zu stellen.

### Kommunen erwarten adäquate Beteiligung

Integration findet vor Ort statt. Diese Aussage findet sich - zu Recht - in nahezu jeglicher Publikation und Diskussion wieder. Unbestritten ist dabei die Rolle der Gemeinden, Städte und Landkreise. Für eine gelingende Integration sind allerdings Strukturen und Ressourcen notwendig, die kommunal finanziert werden müssen. Trotzdem hat das Land die Integrationspauschale zur Gegenfinanzierung für sonstige schon geplante Flüchtlingskosten in 2016 im Rahmen des Nachtragshaushaltes vereinbart. Für die Jahre 2017 und 2018 sollen die Kommunen zwar Mittel erhalten, allerdings nicht für solche Maßnahmen, die dringend geboten wären. So besteht in den Kommunen zum Beispiel die Notwendigkeit einer Finanzierung der bedarfsgerechten Bereitstellung und Koordinierung der verschiedenen nicht aufeinander abgestimmten Sprachfördermaßnahmen.

### Sprachförderung erwachsener Flüchtlinge

Über die Notwendigkeit der Sprachförderung von Flüchtlingen als Schlüssel zur Integration besteht uneingeschränkt Konsens. Die Entscheidung der Landesregierung, mit einem nicht unerheblichen Teil der

Bundesmitteln zur Integration der Flüchtlinge die Sprachförderung im Lande zu verbessern, ist daher zu begrüßen.

In den beiden kommenden Jahren sollen jeweils 30 Millionen Euro dafür eingesetzt werden, die Basis Sprachkurse für erwachsene Flüchtlinge quantitativ und qualitativ auszuweiten. Diese Maßnahme ist mit Blick auf die bisher nicht auskömmliche und auch nicht alle Flüchtlinge umfassende Sprachförderung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchaus zielführend. Allerdings bedarf es dringend einer zielgerichteteren und insbesondere auf der regionalen Ebene verstärkten Koordinierung, um die Wirksamkeit der Mittelaufstockung nicht zu behindern.

### Sprachförderung in Kitas

Der weitaus größere Mittelzuwachs ist für die Sprachförderung in Kindertagesstätten vorgesehen. Mit jeweils 60 Millionen Euro sollen in 2017 und 2018 zusätzliche Integrations- und Sprachfördermaßnahmen für Flüchtlingskinder in Kindertagesstätten finanziert werden. Diese auf den ersten Blick ebenfalls einen positiven Anschein erweckende Ausrichtung erweist sich bei genauerer Betrachtung allerdings als kontraproduktiv.

Zum einen hat das Land die Mittel für seine Sprachförderrichtlinie in Kindertagesstätten bereits für drei Jahre (2016 - 2018) von sechs Millionen Euro auf zwölf Millionen Euro verdoppelt. Zum anderen stehen für die Sprachförderung in Kitas zusätzlich Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereit, die im Zeitraum von 2017 bis 2020 massiv aufgestockt werden. Niedersachsens Anteil an dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ erhöht sich dadurch von jährlich zehn auf rund 25 Millionen Euro. Einschließlich des neuen Förderprogramms in Höhe von 60 Millionen Euro werden den Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen in den nächsten beiden Jahren insgesamt jeweils 97 Millionen Euro für die Sprachförderung zur Verfügung stehen.

Auf der Fachebene besteht weitgehende Übereinstimmung, dass dieses

Volumen nicht zweckgerecht verausgabt werden kann. Weder stehen hierfür entsprechende Personalressourcen zur Verfügung, noch ist ein Bedarf an Sprachförderung in Kitas in diesem Umfang erkennbar.

Vielmehr scheint damit der Einstieg in die dritte Kraft im Kindergarten angeschoben werden zu sollen, wie dies vonseiten der Kultusministerin gegenüber der Presse auch zum Ausdruck gebracht wurde. Die langjährige Forderung von Verbänden nach der dritten Kraft ist in dieser Legislaturperiode anders als angekündigt nur für die Krippen realisiert worden.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Standardverbesserung im Kindertagesstättengesetz insgesamt wurde hingegen bislang nicht umgesetzt. Hintergrund ist, dass das Land für damit einhergehende finanzielle Belastungen der Kommunen einen Kostenausgleich im Rahmen der Konnexität gewähren müsste. Wird nun in den nächsten beiden Jahren in einer Reihe von Kitas eine dritte Kraft auch in Kindergartengruppen – finanziert durch Mittel der Integrationspauschale - angestellt, wird mit dieser Personalaufstockung zweifelsohne die Erwartungshaltung nach einer Verstetigung entfacht. Zudem wird eine Ungleichbehandlung der Kindergartengruppen auf Dauer nicht durchzuhalten sein.

Die flächendeckende Anstellung einer dritten Kraft in den Kindergartengruppen kostet allerdings ein Vielfaches dessen, was landesseitig mit dem zweijährigen Förderprogramm an Mitteln zur Verfügung gestellt werden soll. Zudem ist völlig unklar, ob und in welchem Umfang sich das Land danach an den Kosten für die dritte Kraft im Kindergarten beteiligen wird.

Zu bedenken ist weiter, dass die Finanzhilfe des Landes nach dem Kindertagesstättengesetz nur für den landesgesetzlich normierten Standard gewährt wird, das sind in den Kindergärten (nur) zwei Fachkräfte. An diesen Personalkosten beteiligt sich das Land pauschal mit rund 20 Prozent. Die restlichen Kosten sind von den Aufgabenträgern, den Städten und Gemeinden, aufzubringen. Jegliche Standarderhöhung und

<sup>1</sup> Vgl. hierzu den Beitrag auf Seite 173 in diesem Heft.

damit auch die Personalkosten für die dritte Kraft im Kindergarten würden nach Auslaufen des Förderprogrammes ab 2018 hingegen vollständig aus kommunalen Mitteln zu finanzieren sein. Die Konnexitätsverpflichtung des Landes würde nur greifen, wenn das Land die dritte Kraft im Kindergarten zum neuen gesetzlichen Standard erhebt – wie es ab 2015 im Krippenbereich erfolgt ist. Statt gesetzlicher Regelung ist aber nur eine Anschubfinanzierung mit dem berühmten „goldenen Zügel“ vorgesehen. Streit über die Folgefinanzierung ab 2019 ist vorprogrammiert.

### Fazit

Die Zielsetzung des Landes, Teile der Integrationspauschale für die Sprachförderung in Niedersachsen einzusetzen, ist für den Bereich der erwachsenen Flüchtlinge sachgerecht. Die weitere Zielgruppe der Flüchtlingskinder in Kitas sollte aber nochmals überdacht werden. Wenn die Landesregierung nicht bereit ist, hiervon Abstand zu nehmen, sollte die neue Förderrichtlinie zumindest auch allgemeine Elemente der Sprachförderung bzw. investive Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung umfassen.

Sollte sich die neue Förderung jedoch ausschließlich auf zusätzliches Personal beziehen und die Kommunen nach Ablauf des zweijährigen Förderzeitraumes in Zugzwang geraten, die dritte Kraft weiter zu beschäftigen, muss das Land handeln. Die Kommunen vertrauen insoweit auf den niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil, der sich öffentlich zu der Pflicht des Landes geäußert hat, wenn es zu einer dauerhaften Personalaufstockung in den Kindergärten kommen sollte.

### Flüchtlingsproblematik beschäftigt auch den Deutschen Juristentag



Foto: Andreas Burkhardt

Die Flüchtlingsproblematik beschäftigte auch den 71. Deutschen Juristentag (DJT), der vom 13. bis 16. September 2016 in Essen stattfand. In der Abschlussveranstaltung diskutierten unter Leitung des scheidenden DJT-Präsidenten Rechtsanwalt Prof.

Dr. Thomas Mayen (Mitte) die Vertreterin des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in Deutschland, Katharina Lumpp, Richter am Bundesverfassungsgericht Dr. Ulrich Maidowski, Bundesinnenminister Prof. Dr. Thomas de Maizière

und NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer, Mitglied der Ständigen Deputation (Vorstand) des DJT (v.l.n.r.) unter dem Motto „Flüchtlingskrise in Europa - Krise des Rechts?“ unterschiedlichste Aspekte der Thematik.

## Projekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber wird um zwei Jahre verlängert

Von Gerd Goldmann\*

Das niedersächsische Handwerk sieht sich seit Jahren unter anderem mit dem demografischen Wandel und dem daraus für die Zukunft entstehenden Fachkräftemangel konfrontiert. Diese Entwicklung wird durch das abnehmende Interesse junger Menschen an einer dualen Ausbildung verstärkt. Zugewanderte Menschen können ein Baustein sein, dem Fachkräftemangel im Handwerk entgegen zu wirken. Aber das Handwerk kann nicht zuletzt auch dazu beitragen, dass Flüchtlinge und Asylsuchende im Handwerk eine existenzsichernde und nachhaltige Perspektive finden können.

Vor diesem Hintergrund entstand als Initiative des Handwerks die Projektidee zum „Integrationsprojekt Handwerkliche Ausbildung für Flüchtlinge und Asylbewerber - IHAFÄ“. Das Projekt wurde von den beteiligten Institutionen (Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen in Kooperation mit den niedersächsischen Kammern und ihren Bildungseinrichtungen, Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit, Niedersächsischer Landkreistag) in den ersten Monaten des Jahres 2015 aufgriffen und weiterentwickelt.

Zwischen den teilnehmenden Akteuren bestand Einigkeit darin, dass alle Beteiligten das gemeinsame Ziel und die einheitliche Strategie verfolgen, eine möglichst große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden zum Ausbildungsjahr 2016 in eine handwerkliche Ausbildung zu begleiten. Dabei sollten zunächst 500 Menschen in eine handwerkliche Ausbildung geführt werden.

Seit November 2015 wurden in den Handwerkskammern mehr als 1.000 Beratungen für Flüchtlinge und ausbildungsbereite Handwerksbetriebe durchgeführt. Insgesamt konnten 340 Flüchtlinge in den Bildungseinrichtungen der Handwerkskammern und in Betrieben ihre Eignung für



Wirtschaftsminister Olaf Lies (zweiter von links) stimmte einer Verlängerung des Projektes zu. Foto: Handwerkskammer Hildesheim-Südniedersachsen

handwerkliche Berufe testen. Die von den Kammern eingesetzten IHAFÄ-Beraterinnen und Berater entwickelten zusätzlich individuelle Perspektiven. Bis zum Ausbildungsbeginn am 1. August 2016 konnten insgesamt 75 Ausbilder und Auszubildende der IHAFÄ-Kompetenzfeststellungen zusammengeführt werden, um eine Ausbildung im Handwerk zu beginnen. Rund 50 Personen befinden sich zurzeit in der Nachvermittlung für einen Ausbildungsplatz. Weitere 50 Personen, die als handwerklich geschickt eingestuft wurden, sollen weiter gefördert werden, bevor eine Ausbildung möglich ist.

Das IHAFÄ wird nun weiter fortgesetzt. Wirtschafts- und Arbeitsminister Olaf Lies hat am 24. August 2016 den Projektpartnern in Hildesheim einen Förderbescheid in Höhe von 1,8 Millionen Euro übergeben. Damit wird das Integrationsprojekt um weitere zwei Jahre verlängert. Wirtschaftsminister Lies würdigte bei der Übergabe des Förderbescheides das Integrationsprojekt als Musterbeispiel einer zielgruppen- und unternehmensgerechten Berufsvorbereitung. Die im Rahmen des Projektes aufgebauten Kontakte zwischen Flüchtlingen und Handwerksbetrieben seien nach Ansicht des Ministers für alle Beteiligten ein Riesenerfolg.

Anlässlich der Überreichung des Förderbescheides würdigte Verdens Landrat Peter Bohlmann als Sprecher der in kommunaler Trägerschaft geführten Jobcenter die Fortsetzung und wies darauf hin, im Jahr 2016 werde die deutlich ansteigende Zahl der anerkannten Asylsuchenden sowohl für die siebzehn kommunalen Jobcenter als auch die übrigen Landkreise die Anforderungen zur beruflichen Integration dieser Menschen und damit die Anforderungen an die Integration in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich erhöhen.

Auch wenn das Projekt im Hinblick auf die hohe Arbeitslosenzahl der Geflüchteten zahlenmäßig nur begrenzte Wirkung entfalte, ist es laut Bohlmann wichtig, weil es eine Perspektive für die Ausbildung von arbeitsmarktnahen und ausbildungsfähigen Zuwanderern aufzeige. Zudem zeige sich, dass bei dieser Gruppe eine überregionale Zusammenarbeit von Kommunen, Arbeitsagentur und Handwerkskammer absolut sinnvoll und effizient sei. Die Landkreise, insbesondere die kommunalen Jobcenter würden nach Kräften daran mitwirken, dass das Programm in der zweiten Phase seine volle Wirkung entfalte.

\* Referent beim Niedersächsischen Landkreistag



### Kommunalwahlrecht – Kommunalverfassungsrecht

Von Dominik Kaiser\*

In dieser Ausgabe der NLT-Information stellen wir zwei niedersächsische erstinstanzliche Urteile mit kommunalem Bezug dar. Zunächst eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lüneburg zur aktuellen Kommunalwahl in Niedersachsen, wonach eine einstweilige Anordnung wegen einer unzulässigen Listenaufstellung aufgrund der nachträglichen Wahlprüfung ausscheidet. Das zweite Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover betrifft die notwendige Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den Hauptausschuss. Hier hat das Gericht geurteilt, dass das Vorbereitungsgebot auch als kommunalverfassungsrechtliche Rechtsposition einer Fraktion oder Gruppe anzusehen ist.

#### Rechtsschutz gegen die Nichtzulassung einer Wahlliste

Das Verwaltungsgericht Lüneburg<sup>1</sup> hat entschieden, dass gegen die Nichtzulassung einer Wahlliste zur Kommunalwahl der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht statthaft ist, da es aufgrund der Exklusivität der Wahlprüfung lediglich die Möglichkeit der nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl gebe.

#### Fehler bei der Listenaufstellung

Die Mitgliederversammlung des Antragstellers stimmte über eine Wahlliste für die Kommunalwahl ab, wobei der erste Listenplatz einzeln gewählt wurde und die Plätze 2 bis 9 in einem Wahlgang bestimmt wurden. Vor Durchführung der Wahl wurden

noch einige Plätze in der Reihenfolge geändert und nach der Abstimmung entsprechend auf der Homepage des Antragstellers veröffentlicht. Anschließend reichte der Antragsteller den Wahlvorschlag mit der ursprünglichen Liste der Kandidaten und nicht die von der Mitgliederversammlung beschlossene Reihenfolge ein. Der Gemeindevwahlausschuss wies den Wahlvorschlag zurück. Der Antragsteller war im Rahmen des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Ansicht, dass der Fehler der Listenreihenfolge offensichtlich gewesen sei, da die korrekte Reihenfolge bereits vorher auf der Homepage veröffentlicht worden sei. Darüber hinaus habe er zumindest eine korrekte Liste bezüglich Platz 1 vorgelegt.

#### Exklusivität der Wahlprüfung

Nach Auffassung des Gerichts war der Antrag bereits unzulässig. Eine vorläufige Anordnung komme nicht in Betracht, da Rechtsbehelfe der VwGO durch die in § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes normierte Exklusivität der Wahlprüfung verdrängt werden. Der exklusiven Anfechtung im Wahlprüfungsverfahren unterlägen nicht nur der eigentliche Wahlakt sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und der gewählten Bewerber, sondern auch die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen. Ausnahmen von dem Grundsatz der Exklusivität beständen nur, soweit andere Rechtsbehelfe ausdrücklich normiert seien. Angesichts der Vielzahl von Einzelentscheidungen der Wahlorgane und Wahlbehörden könne eine Wahl nur dann termingerecht durchgeführt werden, wenn die Rechtskontrolle der während des

gesamten Wahlverfahrens getroffenen Entscheidungen begrenzt werde und einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibe. So werde zugleich die Gefahr ausgeschlossen, dass die Wahlorgane auf der Grundlage gerichtlicher Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren handelten, die bei vertiefter Prüfung in einem Hauptsacheverfahren keinen Bestand hätten und es dadurch zu einer Ungültigkeit der Wahl komme.

#### Vorbereitung von Beschlüssen der Vertretung durch den Hauptausschuss

Das Verwaltungsgericht Hannover<sup>2</sup> hat entschieden, dass im Kommunalverfassungsstreit auch eine Fraktion oder Gruppe geltend machen kann, dass das in § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG verankerte Gebot der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung durch den Hauptausschuss nicht beachtet worden ist.

#### Änderungen nach Beschluss des Verwaltungsausschusses

Die Klägerinnen, zwei Ratsfraktionen mit zusammen vier Abgeordneten, beehrten im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreits die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses des beklagten Rates zur Zustimmung einer mittelbaren Beteiligung einer neu gegründeten Gesellschaft. Einer Beschlussvorlage des Bürgermeisters mit den entsprechenden Gesellschaftsverträgen stimmte zuvor der Verwaltungsaus-

\* Regierungsrat, derzeit zugewiesen zum Niedersächsischen Landkreistag

<sup>1</sup> Beschluss vom 15. August 2016 - Az. 5 B 120/16.

<sup>2</sup> Urteil vom 4. August 2016 -Az. 1 A 675/16.

schuss zu. Nachdem die Verträge aufgrund von Änderungswünschen der Gesellschafterversammlungen noch einmal geändert wurden, erstellte der Bürgermeister eine neue Beschlussvorlage mit den geänderten Vertragsentwürfen, über den der Rat entsprechend abstimmte. Die Kläger waren der Ansicht, dass der Ratsbeschluss gegen § 76 NKomVG verstoße, da eine (erneute) Vorbereitung der beschlossenen Vorlage im Verwaltungsausschuss nicht stattgefunden habe.

Vorbereitungsgebot als anzuerkennende wehrrechtsfähige Innenrechtsposition

Die Klage hatte keinen Erfolg. Im Rahmen einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit können einzelne oder mehrere Mitglieder einer Vertretung sowie Organteile nur geltend machen, dass sie durch einen Beschluss oder eine andere Maßnahme der Vertretung oder eines anderen Organs in ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsstellung beeinträchtigt bzw. in Organteilrechten verletzt sind. Die als beeinträchtigt bezeichneten Rechte, so das Verwaltungsgericht, müssten durch Gesetz oder Geschäftsordnung gerade auch dem jeweiligen Kläger zugeordnet sein, sodass etwa

eine Fraktion oder Gruppe nicht die Verletzung von Rechten eines ihrer Mitglieder und umgekehrt ein Fraktions- oder Gruppenmitglied nicht die Beeinträchtigung von ausschließlich den Fraktionen oder Gruppen zustehenden Befugnissen geltend machen könne. Auch könne eine Fraktion oder Gruppe nicht die Beeinträchtigung von Rechten der Vertretung selbst oder eines anderen Organs oder Organteils mit Erfolg rügen. Eine auf Zulässigkeitsstufe zwar möglich erscheinende, aber letztlich gerade nicht gegebene Verletzung stelle auch nicht einen „Türöffner“ für eine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle dar.

Nicht entscheidend sei im Hinblick auf die Frage der Beeinträchtigung einer subjektiven Rechtsposition der Klägerinnen, dass bei Nichtbeachtung des Vorbereitungsgebots in erster Linie der übergangene Hauptausschuss in seiner in § 76 Abs. 1 NKomVG verankerten kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsstellung berührt sei. Das Vorbereitungsgebot gewährleiste auch den Schutz der Ratsmitglieder dafür, ohne gehörige Vorbereitung abschließend Stellung beziehen zu müssen und verhinderte gleichzeitig, dass der Rat insgesamt übereilt und ohne die der Öffentlichkeit entzogene Beratung im Ver-

waltungsausschuss entscheide. Zwar handele es sich bei dem Vorbereitungsgebot nicht um eine spezifisch (auch) einer Fraktion oder Gruppe zugeordnete Rechtsposition, andererseits sei es aber auch nicht ausdrücklich lediglich den Mitgliedern der Vertretung als Rechtsposition zugewiesen. Es sei in Rechnung zu stellen, dass das Funktionieren des internen Austauschs der einer Fraktion oder Gruppe zugehörigen Mitglieder der Vertretung auf eine ordnungsgemäße Vorbereitung in gleicher Weise angewiesen sei, wie das einzelne Mitglied bei seiner persönlichen Meinungsbildung. Daraus ergebe sich, dass das Vorbereitungsgebot auch als kommunalverfassungsrechtliche Rechtsposition einer Fraktion oder Gruppe anzusehen sei. Ein Verstoß gegen die seitens einer Fraktion oder Gruppe mithin rügefähige und gesetzlich zwingend vorgeschriebene Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung durch den Hauptausschuss stelle auch einen schweren Verfahrensmangel dar, der zur Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Beschlusses der Vertretung führen könne.

Ein Verstoß gegen das Vorbereitungsverbot lag im vorliegenden Fall indessen nicht vor, da die Änderungen im Vertragswerk letztlich nur untergeordneter Natur waren.

## Meinung

### Atemlos

Von Lore Marfinn\*

Nein, nein, liebe Leser, keine Sorge: Hier folgt keine Huldigung „unserer“ Helene Fischer, wenn auch ihr Text in seiner tiefen Lyrik, in seiner so zarten, ja, zauberischen Poesie sehr stark an Georg Philipp Friedrich von Hardenberg (viele kennen ihn nur unter seinem Tarnnamen Novalis), Walther von der Vogelweide und Gottfried von Straßburg erinnert. Bitte verstehen Sie mein „atemlos“ eher als ein schweres (durch)schnaufen, als ein „da bleibt mir die Luft weg“ oder

„mir verschlägt's den Atem“, notfalls auch als ein gequältes Röcheln. Sie wollen wissen, was mich so atemlos macht? Ich sag's Ihnen:

#### MeckPomm

Mein lieber Scholli! Da hat's aber ganz schön gerumst an der Ostsee! Bei den Wahlen in MV haben *alle* im Landtag vertretenen Parteien Einbußen erlitten, vor allem die Linke und die SPD (wenn auch letztere an Wählerstimmen zugelegt hat). NPD und Grüne sind aus dem Parlament gekippt worden, in das die FDP gar nicht erst hineingekommen ist. Das

hatte sich Herr Lindner gewiss ganz anders vorgestellt. Vielfach war von einer *verheerenden* Schlappe für die CDU zu hören und zu lesen; nach meinem Empfinden gibt das Wahlergebnis diese Beurteilung, gemessen am Verlust von Stimmen und Prozentpunkten, nicht her. Wohl aber wird es dieser Partei enorm gestunken haben, dass die AfD auf Anhieb zweitstärkste Partei geworden und an ihr vorbeigezogen ist. Das will verdaut werden! Nun bin ich gespannt, ob die bisherigen Großkoalitionäre erneut zusammenfinden, eine Koalition der Wahlverlierer bilden.

\* Journalistin, Hannover, unseren Lesern als Gastkommentatorin bestens bekannt.

### „Brexit heißt Brexit“

Kennen wir doch: Eine Rose ist eine Rose ist eine Rose. Allerdings ist es Frau May gelungen, diese so überaus sinnige Aussage zu verfeinern: „Brexit heißt Brexit, weil es genau das heißt.“ Na klar. Dumm nur, dass offenbar niemand so recht weiß, was das tatsächlich bedeutet. Für das Vereinigte Königreich und ebenso für Europa, diesen Staatenverbund, der sich ja weiterhin eine Union nennt, ohne eine zu sein. Ganz ähnlich übrigens wie zwei deutsche Parteien, die ebenfalls dies Wort im Parteinamen führen.

Was meine Landsleute sich bei dem Austrittsvotum gedacht haben, entzieht sich weitgehend meinem Urteilsvermögen. Was mir allerdings total den Atem nimmt, ist der Anlass für all diese nun entstandenen und noch entstehenden Querelen: Da profiliert sich ein auf seinen persönlichen Vorteil bedachter Parteimensch mit dem Versprechen eines Referendums, andere positionieren sich aus ähnlich egoistischen Erwägungen für oder gegen einen Austritt, es kommt zur Abstimmung – und nun ist die Stimmung im Keller. Wie's weitergeht? Das steht in den Sternen. Innerbritisch ist unbestimmt, wann der EU förmlich Meldung vom Austrittswunsch gemacht wird. Ich tippe auf Mitte oder Ende des kommenden Jahrzehnts. Denn es gibt so viel zu bedenken und abzuwarten: Wahlen in Frankreich, in Deutschland, vielleicht gar Neuwahlen in meinem Heimatland. Da empfiehlt es sich, das altbewährte Prinzip der EU anzuwenden: Verschieben, vertagen und hoffen, das sich die Sache irgendwie und irgendwann von selbst erledigt. Peinlich – und in keiner Weise geeignet, den Unmut der Bürger über diese Art der Politik zu mäßigen oder gar zu beseitigen. Die Wahlergebnisse zeigen es.

### Kurti R. I. P.

Im letzten Beitrag, liebe Leser, habe ich Sie mit dem traurigen, ja, tödlichen Ende eines Wolfes vertraut gemacht, den zunächst alle lieb hatten<sup>1</sup>. Heute heißt es, der Umweltminister hätte viel früher gegen den „in

der Nordheide vagabundierenden“ Wolf vorgehen müssen. Bei der Polizei sind über hundert Anzeigen gegen Wenzel eingegangen, mehr als 50.000 Unterstützer verlangen, dass ein Untersuchungsausschuss im Landtag „den Fall aufarbeitet“. Feindschaft über den Tod, übers Grab hinaus!

Nicht überall auf der Welt wird ein derart scharfes Schwert geschwungen. In Aspen/Colorado läuft ein Schwarzbär auf Nahrungssuche durch eine Wohnsiedlung, in der kurz zuvor ein Fünfjähriger von einem Puma angefallen worden ist. Tage zuvor ist ein zweijähriges Kind in Florida von einem Alligator getötet worden. Auf dem Fairway eines Golfplatzes in Georgia ist ein weiterer Alligator fotografiert worden. Offenbar ein friedfertiger Geselle. Tja, wie soll man sich verhalten, wenn plötzlich im Hof ein Berglöwe auftaucht? Das fragen sich die dortigen Jagdverbände, die eine Rückkehr dieser Tiere grundsätzlich befürworten, allerdings auch auf „das schwierige Verhältnis zwischen Mensch und Wildtieren“ verweisen. Gibt's Gegenbeispiele? Na klar! Neuseeland will alle Ratten bis 2050 ausgerottet haben, Wiesel und Opossum ebenfalls. Wieder ganz anders: die Schotten. In Edinburgh ist soeben der Pinguin Sir Nils Olav zum Brigadegeneral befördert worden (der bereits 2008 zum Ritter geschlagen wurde). So kann's gehen. Die Welt ist bunt und vielfältig!

### Aufrüsten

Fürs G 36, das umstrittene Sturmgewehr<sup>2</sup>, wird es wohl keinen Schadenersatz geben. So sieht es im Moment aus, denn die Waffenfabrik habe geliefert, was bestellt worden sei. Sagt das Landgericht Koblenz. Nachrüsten? Hat das Verteidigungsministerium verpennt. Nun stellt man „rechtliche Schritte in Aussicht“ und prüft, in die Berufung zu gehen.

Das ist ja noch recht harmlos. Aber was tut sich sonst alles in unserer friedliebenden Republik? Die Forderung nach einem Einsatz der Bundeswehr im Inneren – wie auch immer

– wird lauter und heftiger erhoben; erste Übungen für einen Anti-Terror-Einsatz sind für den November dieses Jahres in Aussicht gestellt. Der Bundesinnenminister möchte an Bahnhöfen und Flughäfen Gesichtserkennungs-Software einsetzen, um Terrorverdächtige aufzuspüren. Prepaid-Karten gibt's nur noch nach Vorlage eines amtlichen Ausweises. Damit, davon bin ich fest überzeugt, wird der Terrorismus total lahmgelegt und ausgetrocknet, wie auch durch das Speichern der Essenswünsche der Flugpassagiere, Motto: Erbsensuppe geht noch, Curry-Huhn ist streng verdächtig.

Eine Rückkehr zur Wehrpflicht soll erwogen werden. Hier und da wird, aus unterschiedlichen Anlässen, die ärztliche Schweigepflicht angezweifelt und eine Lockerung ins Gespräch gebracht (sie erinnern sich an den bewusst herbeigeführten Absturz der Germanwings-Maschine, liebe Leser?). Das neue Zivilschutzkonzept ruft dazu auf, Lebensmittel, Wasser, Medikamente und weiß-der-Kuckuck-was-sonst-noch vorrätig zu halten. Zu bunkern, wie das gemeine Volk dies nennt, das erstaunt und überrascht ist ob all dieser Überlegungen und Erwägungen. De Maizière hingegen: Das Konzept sei „jenseits jeder Panikmache“, es sei vernünftig, sich „angemessen und mit kühlem Kopf“ auf Krisen vorzubereiten. Wenn Sie mich fragen, liebe Leser, was ich von diesen Aussagen halte, so antworte ich in des Ministers Worten bei anderer Gelegenheit: Ein Teil dieser Aussagen hat mich verunsichert! Ach nee, lassen Sie mich Ihnen an dieser Stelle meinen neuen Lieblingsbegriff vorstellen: monstermeisenmäßig durchgeknallt!

Verstehen Sie nun, liebe Leser, das es mir ab und an kalt den Rücken runterrieselt und ich den Atem anhalte? In diesen dunklen Stunden der Verzweiflung wünsche ich mir manchmal, ein Dornschwanzbilch zu sein. Sie kennen ihn? Er gilt nicht nur als nachtaktiver (!) Einzelgänger, er gilt auch als lebendes Fossil. Retro! Wie schön.

<sup>1</sup> Siehe „Sätze, in Marmor zu meißeln“, NLT-Information 4/2016, S. 157 f.

<sup>2</sup> Siehe „Nehmen Sie's heiter“ in der NLT-Information 1/2016, S. 28/29.

## „100 Jahre Landkreistag“: Festveranstaltung in Berlin - Vizepräsident Reuter lenkt Blick der Bundespolitik auf ländlichen Raum

Als Vizepräsident des Deutschen Landkreistages (DLT) sprach am 9. September 2016 Landrat Bernhard Reuter zu den Teilnehmern der Festveranstaltung im Berliner Abgeordnetenhaus. Anlass war die Gründung des kommunalen Spitzenverbandes vor 100 Jahren an gleicher Stelle. Der Jahrestag wurde mit einem zweitägigen Festprogramm unter dem Motto „100 Jahre Landkreistag“ in Berlin gefeiert.

NLT-Vizepräsident Reuter betonte, der Deutsche Landkreistag sei die wichtigste politische Interessenvertretung für die Belange des ländlichen Raumes. „Wir sehen uns gemeinsam als die Hauptrepräsentanten der Menschen in der Fläche“, brachte er es auf den Punkt.

In Richtung der Bundespolitik und der großen Parteien sagte Reuter, es sei ein Fehler, wenn diese den Fokus ständig auf großstädtische Belange richteten. Das führe zu Unzufriedenheit bei vielen Menschen mit den großen Linien der Politik. Reuter führte als Beleg die Ergebnisse der vorangegangenen Landtagswahlen an.

Angesichts neuer Herausforderungen und beständigen Wandels, der auch und gerade den ländlichen Raum erfasse, müsse auf die Bedürfnisse der Menschen eingegangen werden: „Nämlich Geborgenheit, Sicherheit und eine stetige Verbesserung der persönlichen Verhältnisse, was sie aber - trotz guter Wirtschaftsdaten - angesichts der Herausforderungen u. a. durch die Flüchtlingssituation, aber auch der völlig unnatürlichen Niedrigzinsphase, nicht erkennbar finden“, so Reuter. Der Deutsche Landkreistag werde Vorschläge machen, wie dies besser vermittelt werden könne.

Vizepräsident Reuter betonte die Leistung der Landkreise bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen. Nun müsse die Integration der Geflüchteten angegangen werden, mahnte Reuter und nannte die Felder Wohnen, Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt. Die Landkreise seien in allen diesen Feldern betroffen. Landrat Reuter formulierte Forderungen an die Geflüchteten. Diese müssten die Grundwerte



Plädoyer für ländlichen Raum: DLT-Vizepräsident Landrat Bernhard Reuter spricht im Berliner Abgeordnetenhaus. Im Hintergrund v.l.n.r.: Prof. Dr. Andreas Roedder und Ralf Wieland, Präsident des Berliner Abgeordnetenhauses. Foto: DLT

anerkennen, auf denen Deutschland beruhe, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, Religionsfreiheit und die Gleichstellung von Mann und Frau. Von der Bundes- und Landespolitik forderte Reuter die Stärkung der Landkreise in deren Koordinierungsfunktion, mehr Mittel für Integrationskurse, die Möglichkeit zur regionalen Anpassung von Programmen der beruflichen Qualifizierung und gemeinsame Anstrengungen beim Wohnungsbau.

Der Festakt zum Jubiläum fand bereits am 8. September 2016 in der Französischen Friedrichstadtkirche am Gendarmenmarkt unter Mitwirkung von Bundeskanzlerin Angela Merkel statt. Gastgeber war Landrat Reinhard Sager als Präsident des Deutschen Landkreistages. Er begrüßte zum Festakt auch den Präsidenten des Bundesrats, Ministerpräsident Stanislaw Tillich, sowie

den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Ferdinand Kirchhof.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) ist der Zusammenschluss der 295 deutschen Landkreise auf Bundesebene. Er vertritt drei Viertel der kommunalen Aufgabenträger, rund 96 Prozent der Fläche und mit 55 Mio. Einwohnern 68 Prozent der Bevölkerung Deutschlands. Bei der Mitgliederversammlung des DLT im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten wurde das Präsidium neu gewählt. Landrat Sager (Kreis Ostholstein) wurde als Präsident für weitere zwei Jahre bestätigt, ebenso Landrat Reuter (Landkreis Göttingen) als Vizepräsident. Die weiteren drei Vizepräsidenten sind die Landräte Rolf Christiansen (Landkreis Ludwigslust-Parchim), Joachim Walter (Landkreis Tübingen) und Frank Vogel (Erzgebirgskreis).

### „100 Jahre Landkreistag“ – ein Rückblick zum Jubiläum

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke\*

Am 8. September 1916 - zeitlich also genau mitten im Großen Krieg - wurde im Preußischen Landtag, dem heutigen Berliner Abgeordnetenhaus, der Landkreistag gegründet. Am 8. September 2016 konnte er also auf eine 100-jährige Geschichte zurückblicken, die mit einem Festakt am 8. und 9. September 2016 an historischer Stätte, auch am Gründungsort, begangen wurde. Daneben bietet dieses Jubiläum den Anlass, die Entwicklung der Landkreise und des Landkreistages mit roten Linien nachzuzeichnen.

Wie bereits bei der Gründung des Deutschen Städtetages 1905 bestand auch bei der Gründung des Verbandes der Preußischen Landkreise 1916 der konkrete Gründungsanlass in der Ernährungssicherung der jeweils vertretenen Bevölkerung. Ging es 1905 um die Fleischversorgung der deutschen Städte, war für die Gründung des Landkreistages die strikte Lebensmittelrationierung und -bewirtschaftung im Großen Krieg der Auslöser.

Der Aufgabenbestand der Kreise wuchs im Krieg und nach dem Großen Krieg immens an. Dies galt insbesondere bei der Versorgung der Bevölkerung, im Wohlfahrtswesen, in der Jugendwohlfahrt, im Hygienewesen und bei der Wiedereingliederung der heimkehrenden Soldaten in das Erwerbsleben. Unzählige Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene waren zu versorgen. Die bis heute andauernde Prägung der Kreisebene als die steuerfinanzierte Sozialverwaltungsebene nahm hier ihren Anfang.

Die Weimarer Reichsverfassung sah sowohl bei den Sachgesetzgebungskompetenzen, insbesondere im Sozial-, Gesundheits- und Kriegsopferfürsorgebereich, als auch bei der Einnahmeverteilung und -verwaltung drastische Kompetenzverlagerungen von den Ländern auf das Reich vor. Daraus wurde die zutreffende Lehre gezogen, dass es dringend der Gründung eines Landkreisverbandes auf der Reichsebene bedurfte. Am 7. September 1922 konnte in München als Verband der Verbände der Verband

der Deutschen Landkreise gegründet werden, der 1924 in Deutscher Landkreistag umbenannt werden sollte.

Kurz nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler kam es nicht nur zur massenhaften Auswechslung von Landräten, zur Ausschaltung der kommunalen Selbstverwaltungsgremien und zur Gleichschaltung von Ländern und Kommunen, sondern bereits am 22. Mai 1933 auch zur Ausschaltung der kommunalen Spitzenverbände und zur anschließenden Bildung des Deutschen Gemeindetages.

Mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hatte in Deutschland jede Form von Staatlichkeit aufgehört zu existieren. 12 Millionen Flüchtlinge aus den Ostgebieten waren zu versorgen, unterzubringen und in den Arbeitsmarkt sowie in die jeweilige örtliche Gemeinschaft zu integrieren. Auch die Verkehrsinfrastruktur war weitgehend zerstört. In dieser Situation leisteten die von den Alliierten entnazifizierten Kommunen für ihre jeweiligen Einwohner fast Unbeschreibliches. Am 10. Februar 1947 erfolgte dann in Höchst die Wiederbegründung des Deutschen Landkreistages.

Inhaltlich befasste man sich in dieser Zeit schwerpunktmäßig mit der Versorgung und Integration der Flüchtlinge als zentraler Herausforderung, der Wiederherstellung der Infrastruktur und vielfältigen Folgeproblemen der Währungsreform vom 20. Juni 1948.

In der Sacharbeit der 50er Jahre standen der Lastenausgleich, die Förderung des Zonenrandgebietes,



Geschäftsführendes Präsidialmitglied Prof. Dr. Hans-Günter Henneke fasste am 8. September 2016 während des Festaktes in der Französischen Friedrichstadtkirche in Berlin die 100jährige Geschichte des Deutschen Landkreistages prägnant zusammen.  
Foto: DLT/Mark Frantz

der Straßenausbau und der Grüne Plan im Zentrum der Befassung. 1960 kam es dann zu einer Fülle neuer Gesetze, deren Entstehung vom DLT ausführlich begleitet wurde: das Jugendwohlfahrtsgesetz, das Bundesbaugesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung; 1961 kam das Bundessozialhilfegesetz hinzu.

In den 60er Jahren schoben sich dann früh und mindestens über dieses Jahrzehnt hinweg anhaltend Raumordnungsfragen ins Zentrum der Befassung. Hinzu kam natürlich die Große Finanzreform. Trotz der potenziell massiven Betroffenheit der Kreise sollte es dem DLT nicht gelingen, wirksam auf den diesbezüglichen politischen Entscheidungsprozess einzuwirken. Die Große Koalition von 1966 bis 1969 hinterließ in der Arbeit des DLT auch im Übrigen keine tiefen Spuren.

\* Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages

Stattdessen absorbierten Fragen der Gebiets- und Verwaltungsreform in den Ländern die Arbeitskraft des Landkreistages weitgehend, nachdem Rheinland-Pfalz 1969 den Startschuss für eine neue Kreisgebietsstruktur gegeben hatte und die anderen Flächenländer folgten, von denen Niedersachsen 1977 den Schlusspunkt setzte. Seither hat es in Westdeutschland auf der Kreisebene keine Veränderungen mehr gegeben. Seit 1980 gibt es also im alten Bundesgebiet bis heute 237 Landkreise. Zur ersten freiwilligen Kreisfusion wird es am 1. November 2016 kommen, wenn der Landkreis Osterode am Harz mit dem Landkreis Göttingen fusioniert.

Nach dem sogenannten „Machtwechsel“ von 1969 lautete das innenpolitische Zauberwort „kooperativer Föderalismus“ mit neuen Gemeinschaftsaufgaben. Im Februar 1973 wurde vom Bundestag eine Enquete-Kommission Verfassungsreform unter Mitwirkung des seinerzeitigen DLT-Hauptgeschäftsführers eingesetzt, die ihren Schlussbericht am 9. Dezember 1976 vorlegte, also exakt einen Tag, nachdem die letzte Sitzung dieser Wahlperiode am 8. Dezember 1976 stattgefunden hatte. Ihre Vorschläge fielen nicht nur dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer.

Zu Beginn der Regierungszeit Helmut Kohls kam erstmals das Pflegebedürftigkeitsrisiko auf die politische Agenda. Dazu traten vielfältige Fragen des Umweltschutzes. Die Jahre ab 1986 waren zudem - wie bereits 1980/81 - geprägt von einer Diskussion um die Beschleunigung von Asylverfahren, die Unterbindung des Asylmissbrauchs und von dem Ziel einer stärkeren Harmonisierung des Asylrechts in Europa. Daneben - aber auch dadurch - stiegen die Soziallasten unaufhörlich an und führten zu einem deutlichen Nord-Süd-Belastungsgefälle in der alten Bundesrepublik, woraus die sogenannte Albrecht-Initiative entstand. Außerdem wurde vonseiten des DLT intensiv eine Befreiung der Sozialhilfe von systemfremden Leistungen betrieben.

Nach dem 9. November 1989 leisteten die 237 westdeutschen Kreise, die acht Landesverbände und die Bonner Hauptgeschäftsstelle wertvolle koordinierte Hilfe und personelle Unterstützung bei der Neustrukturierung der ostdeutschen Verwal-

tung. Dazu gehörte 1990 zunächst die Schaffung einer DDR-weiten Kommunalverfassung. Gerade im Wiedervereinigungsprozess zeigten sich die Vorzüge einer dezentralen Verwaltungsstruktur ganz offenkundig. Nahezu überall wurden Partnerschaften begründet. Es konnten frühzeitig Landkreistage in den fünf neuen Ländern gegründet werden, so dass bereits am 12. September 1990, also genau drei Wochen vor der staatlichen Einheit, in Bonn ein gesamtdeutscher Landkreistag gebildet werden konnte.

Die Befassungen im wiedervereinten Landkreistag der 90er Jahre waren dann natürlich vorrangig von der Übertragung des westdeutschen Rechts auf das Beitrittsgebiet sowie vom Erlass von Landesverfassungen in den fünf neuen Ländern mit kommunalen Selbstverwaltungs- und Finanzgarantien sowie von Landkreisordnungen geprägt. Außerdem wussten alle Akteure sogleich, dass es bei 189 Kreisen in Ostdeutschland gegenüber 237 Kreisen in Westdeutschland dauerhaft nicht bleiben konnte. Daher führten alle fünf ostdeutschen Länder 1993/94 Kreisgebietsreformen durch.

Die behutsam durchgeführten Kreisgebietsreformen und der sich unterschiedlich auswirkende demografische Wandel sollten zu der Notwendigkeit führen, dass ein gutes Dutzend Jahre später bereits Nachsteuerungsbedarf bestand und erneut Kreisgebietsreformen in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wurden. Dadurch wurde die Zahl der ostdeutschen Kreise auf seither 58 reduziert, sodass es seit 2011 in Deutschland auf der Kreisebene 295 Landkreise und 107 kreisfreie Städte bei sehr heterogener Struktur auf der Gemeindeebene gibt.

Die kommunalrelevanten politischen Großprojekte dieser Zeit waren daneben der Asylkompromiss mit der Neuregelung des Asylgrundrechts in Artikel 16a GG, die jedenfalls zeitweilig die Sozialhilfe massiv entlastende Einführung der Pflegeversicherung, die erneute Neuregelung des Abfallrechts hin zur Kreislaufwirtschaft und die Bahnstrukturreform u. a. mit der Regionalisierung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Schließlich nahm es der Landkreistag ab 1993 in die Hand, Kreisum-

lagefragestellungen bundesweit zu klären, finanzbezogene Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten durchzuführen, seit 1997 jährlich einen Kreisfinanzbericht vorzulegen und landesverfassungsrechtlich neue Mehrbelastungsausgleichsregelungen einzufordern, was sich seit 1998 beginnend mit Schleswig-Holstein auch als flächendeckender Erfolg erweisen sollte. Die Grundlage für Letzteres bildeten ein Gutachten und die Beratungen der öffentlich-rechtlichen Abteilung des 61. Deutschen Juristentages 1996 in Karlsruhe. Hilfreich war nicht nur insoweit auch die seit 1994 jährliche Durchführung und Publizierung des DLT-Professorengesprächs.

Mit dem Regierungswechsel hin zu Rot-Grün folgte kurz darauf auch der Umzug von Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat nach Berlin. Daneben spielte Brüssel eine immer stärkere Rolle gerade auch für die Kommunen. Genannt seien insoweit nur die Stichwörter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, Abschaffung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung und der Streit um § 40 KWG.

In der Berliner Republik gab es große Sozialreformen, zwei gescheiterte Kommunalfinanzreformen, zwei kommunalrelevante Föderalismusreformen mit kommunaler Kommissionsbeteiligung und seit 2015 das alles beherrschende Thema der Flüchtlingsunterbringung und -integration, was zwischen September 2015 und dem Frühjahr 2016 zu sechs umfangreichen Gesprächen der Bundeskanzlerin mit den Präsidenten und Hauptgeschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände geführt hat - ein bisher einmaliger Vorgang in der bundesrepublikanischen Geschichte.

Bei den Sozialreformen ragt die Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei ein Jahrzehnt später erfolglicher Zweckausgabentragung durch den Bund heraus. Ferner sind hervorzuheben die sich im Gesetzgebungsverfahren befindende Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bei Stärkung der Kommunalfinzen um 5 Milliarden Euro in der zweiten Jahreshälfte 2016, vor allem aber die höchst streitbefangene Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Wie bei keinem anderen Gesetzgebungsverfahren

der Nachkriegszeit haben sich hier die Kreise und der Landkreistag engagiert - und zwar für eine kommunale Gesamtträgerschaft der Aufgabe. Herausgekommen ist letztlich ein Mischmodell, das auf Betreiben einzelner Kreise und des Landkreistages zwei Mal auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts stand und uns darüber hinaus eine Verfassungsergänzung um Artikel 91e GG beschert hat.

Bei der Föderalismusreform I ist es gelungen, im Grundgesetz ein Aufgabenübertragungsverbot des Bundes auf die kommunale Ebene zu implementieren, flankiert um eine Begrenzung der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes auf Bereiche, in denen das Grundgesetz dem Bund Gesetzgebungskompetenzen verleiht. Auch die Einführung der Schuldenbremse im Zuge der Föderalismusreform II ist ein wichtiges

Instrument zum Schutz gegen eine finanzielle Überforderung des Staates im Allgemeinen wie der Kommunen im Besonderen.

Im Ergebnis kann sich die Arbeit der Kreise und ihres Landkreistages im letzten Jahrhundert wohl sehen lassen.

## Verbraucherschutzbericht 2015 vorgestellt

Am 12. August 2016 haben Verbraucherschutzminister Christian Meyer, NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer und der Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Prof. Dr. Eberhard Haunhorst, den Verbraucherschutzbericht 2015 sowie den Tätigkeitsbericht des LAVES vorgestellt.

### Kommunale Überwachungszahlen

Für die kommunalen Lebensmittel- und Veterinärüberwachungsbehörden hat der NLT die Überwachungszahlen für das Jahr 2015 präsentiert und dabei insbesondere auf die weiter steigende Quote von Verstößen (bei 51 Prozent der Kontrollen) hingewiesen. Auch im Rahmen der Probenahmen sind 15,5 Prozent der Proben beanstandet worden. In vielen Fällen sind vor allem Kennzeichnungsmängel festgestellt worden, was auf die neuen Kennzeichnungsvorschriften zurückgeführt werden kann.

Eine Übersicht der im Jahr 2015 vorgenommenen Überwachung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetischen Mitteln und Tabak kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Beispielhaft ist auf die Überwachungsaktivitäten auf der Kosmetikfachmesse „COSMETICA“ sowie auf die Überprüfung der mikrobiologischen und chemischen Beschaffenheit von Fassbier eingegangen worden.

### Kosmetikfachmesse „COSMETICA“

Nach der bereits im letzten Verbraucherschutzbericht vorgestellten Überwachung von Schmuck und Piercingartikel auf dem Rockfestival

Überblick 2015							
Überwachung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetischen Mitteln und Tabak							
	Alle Betriebsgattungen	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhändler (Einzelhandel)	Dienstleistungsbetriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe
Betriebe	<b>110.777</b>	17.147	2.230	2.364	38.305	45.564	5.167
Kontrollierte Betriebe	<b>43.490</b>	707	1.125	607	14.383	23.919	2.749
Anteil der kontrollierten Betriebe	<b>39%</b>	4%	50%	26%	38%	52%	53%
Kontrollen	<b>64.398</b>	1.266	4.671	1.053	21.092	31.897	4.419
Kontrollen mit Verstößen	<b>32.887</b>	173	1.594	301	8.804	19.482	2.533
Anteil der Kontrollen mit Verstößen	<b>51%</b>	14%	34%	29%	42%	61%	57%
Kontrollen mit Maßnahmen *	<b>33.345</b>	186	1.946	305	8.899	19.472	2.537
Anteil der Kontrollen mit Maßnahmen	<b>52%</b>	15%	42%	29%	42%	61%	57%
Beprobte Betriebe	<b>9.859</b>	1.092	768	240	4.785	1.540	1.434
Anteil der beprobten Betriebe	<b>9%</b>	6%	34%	10%	12%	3%	28%
Probenahmen	<b>28.689</b>	1.742	6.586	809	13.787	2.459	3.306
beanstandete Probenahmen	<b>4457</b>	22	755	178	2363	532	607
Beanstandungsquote	<b>16%</b>	1%	11%	22%	17%	22%	18%
Probenahmen mit Maßnahmen	<b>4.241</b>	29	594	158	2.369	503	588
Anteil der Probenahmen mit Maßnahmen	<b>15%</b>	2%	9%	20%	17%	20%	18%

\*Die Anzahl an Kontrollen mit Maßnahmen liegt über der Anzahl der Kontrollen mit Verstößen: Hinweis - eine Maßnahme kann z.B. auch eine Beratung sein, der nicht unbedingt ein Verstoß vorausgehen muss – Überwachungsbehörden sind auch präventiv tätig.

Art des Verstoßes *	Anzahl der Kontrollen	Art der Beanstandung*	Anzahl der Probenahmen
Betrieblichen Eigenkontrolle	10.750	Mikrobielle Verunreinigung	676
Betriebshygiene	27.327	Andere Verunreinigung	225
Zusammensetzung (nicht mikrobiologisch)*	525	Zusammensetzung	224
Kennzeichnung und Aufmachung	12.933	Kennzeichnung/ Aufmachung	3.354
Andere	1.312	Andere	357

\* Mehrfachnennungen möglich: Bei einer Kontrolle bzw. Probenahme können mehrere Verstöße festgestellt werden.

Art der Maßnahme * (Auswahl)	Anzahl der Kontrollen	Anzahl der Probenahmen
Belehrung, Beratung	12.980	1.165
Verwarnung	1.898	101
Ordnungsverfügung	501	41
Einleitung eines Bußgeldverfahrens	481	138
Einleitung eines Strafverfahrens	72	44
Öffentliche Warnung, öffentliche Information	0	0
freiwillige Maßnahmen	81	34
Weiterleitung		2.202

\* Mehrfachnennungen möglich: Bei einer Kontrolle bzw. Probenahme können mehrere Maßnahmen eingeleitet werden.



Am 12. August 2016 haben Verbraucherschutzminister Christian Meyer, NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyre und der Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Prof. Dr. Eberhard Haunhorst, den Verbraucherschutzbericht 2015 vorgestellt. Foto: Markgraf/NLT

„Hurricane“ haben Lebensmittelkontrolleure der Stadt Hannover im Jahr 2015 gemeinsam mit Sachverständigen des LAVES die Kosmetikfachmesse „COSMETICA“ in Hannover besucht. Auf der Messe haben rund 500 Aussteller alles rund um die Themen pflegende und dekorative Kosmetik, Nageldesign, Fußpflege, Wellness, Permanent Make-up und vieles mehr präsentiert.

Dort wurden 19 Proben von 16 verschiedenen Herstellern entnommen. Dabei handelte es sich um 17 kosmetische Mittel zur Hautreinigung und -pflege sowie um dekorative Kosmetik für Augen und die Fingernägel. Hiervon entsprachen 10 der entnommenen kosmetischen Mitteln nicht den rechtlichen Vorgaben, z. B. im Hinblick auf die stoffliche Zusammensetzung bzw. nicht erlaubte Inhaltsstoffe. In einem Nagelhautöl, auf dem das Vorhandensein der Vitamine A und E ausgelobt war, konnten diese wertgebenden Bestandteile nicht nachgewiesen werden. Mit einer Ausnahme war auch die Kennzeichnung der beanstandeten Kosmetika mangelhaft (z. B. fehlende Chargennummer zur Rückverfolgbarkeit, fehlendes Mindesthaltbarkeitsdatum, teilweise fehlende Angabe des Ursprungslandes). Die beiden Proben Pigmentierfarben, die dazu bestimmt sind, in bzw. unter die Haut gebracht zu werden, entsprachen erfreulicher-

weise den Vorgaben der Tätowiermittel-Verordnung.

Insgesamt wurden 10 der 19 Proben beanstandet. Diese Quote von über 50 Prozent ist im Vergleich zum durchschnittlichen Anteil von ca. 20 Prozent nicht rechtskonformer kosmetischer Mittel, die im LAVES zur Untersuchung eingehen und überwiegend aus dem Einzelhandel stammen, relativ hoch. Aufgrund der hohen Beanstandungsquote soll das Projekt auch in diesem Jahr wiederholt werden.

#### „Fassbier auf dem Prüfstand“

Bier ist mit 106,9 Litern Pro-Kopf-Verbrauch nach Bohnenkaffee, Wässern und Erfrischungsgetränken nach wie vor eines der beliebtesten Getränke in Deutschland. Mit ca. 66 Prozent erfreut sich das Pils in Niedersachsen der größten Beliebtheit. Etwa ein Fünftel der Gesamtmenge wird dabei als Fassbier in Verkehr gebracht.

Vor diesem Hintergrund sind im Jahr 2015 120 Proben frisch gezapften Bieres entnommen und mikrobiologisch, chemisch sowie grobsinnlich untersucht worden. Im Ergebnis waren bei 12 der 120 untersuchten Bierproben auffällige Keimgehalte nachweisbar, in den meisten Fällen war die Gesamtkeimzahl erhöht. Positiv: Die chemische Bestimmung von Milchsäure als ein Hinweis für mikrobiell

bedingten Bierverderb ergab keine Auffälligkeiten. Ebenso wurden keine geschmacklichen oder sonstigen grobsinnlich wahrnehmbaren Abweichungen festgestellt. Ursächlich für dieses und die vorausgegangenen Ergebnisse anderer Studien sind zumeist hygienische Mängel infolge unzureichender Reinigung und Desinfektion der Getränkeschankanlagen. Diese sind als offene Systeme (anders Brauereien: dort sind Bierfässer luftdicht verschlossen) für den Eintrag von Verschmutzungen und Mikroorganismen sehr anfällig, während das noch in luftdicht verschlossenen Bierfässern lagernde Bier in der Regel unbedenklich ist.

#### Belastung der Veterinärverwaltung

Auf besondere Nachfragen der Journalisten ist noch die landesweit rückläufige Anzahl von Betriebskontrollen angesprochen worden. Der NLT hat hierzu auf die risikoorientierte Vorgehensweise bei Betriebskontrollen und auf die Umstellung des Probenahmeverfahrens - Beprobung auf der Ebene der Hersteller mit einem größeren Zeitaufwand - sowie auf den stetig zunehmenden Dokumentationsaufwand hingewiesen. Zudem ist die „Grenzbelastung“ der niedersächsischen kommunalen Veterinärverwaltung vor dem Hintergrund der seit Jahren stetig zunehmenden Aufgaben angesprochen worden.

### Treffen der kommunalen Spitzenverbände mit dem Landeskabinet



Foto: Markgraf/NLT

Verschiedene Fragen der Flüchtlings- und Integrationspolitik standen im Mittelpunkt des Meinungsaustausches des niedersächsischen Landeskabinetts mit den Präsidenten, Vizepräsidenten und Hauptgeschäftsführern der drei niedersächsischen Spitzenverbände im

Niedersächsischen Landesmuseum. Ministerpräsident Stephan Weil dankte den Kommunen und ihren Verbänden für die Zusammenarbeit in der Flüchtlingsthematik, die dadurch so eng und intensiv wie nie zuvor gewesen sei. Ausführlich erörtert wurden auch nach Fragen

der Übernahme der Sozialarbeit in schulischer Verantwortung durch das Land. In der ersten Reihe v.l.n.r.: Sozialministerin Cornelia Rundt, NLT-Präsident Klaus Wiswe, Ministerpräsident Stephan Weil, NSGB-Präsident Dr. Marco Trips und NST-Präsident Frank Klingebiel.

### 37. Fachtagung der unteren Naturschutzbehörden des NLT

Die diesjährige Tagung der unteren Naturschutzbehörden, zu der der Niedersächsische Landkreistages (NLT) am 30. August 2016 die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte eingeladen hatte, bot aus dem bunten Aufgabenspektrum des Naturschutzes wiederum ein vielfältiges Angebot an aktuellen Themenstellungen. Die 37. Fachtagung wurde erstmals in Kooperation mit dem Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. organisiert. NLT-Referent Dr. Lutz Mehlhorn konnte für den NLT mehr als 120 Teilnehmende und Gäste in den Veranstaltungsräumlichkeiten der Medizinischen Hochschule in Hannover begrüßen.

Im Fokus der Fachtagung stand die Natura 2000-Schutzgebietsausweisungen und dabei insbesondere der Stand der Sicherung der Natura

2000-Gebiete, die Zusammenarbeit von Land und Kommunen und die Anwendung der sogenannten Wald-Erlasse. Ein Vertreter des Umweltministeriums betonte, dass an den gesetzten Zielmarken, die Schutzgebietsausweisungen im Jahr 2018 und die Maßnahmenplanungen im Jahr 2020 abgeschlossen zu haben, festgehalten werde.

Ebenso diskutiert wurden die nach derzeitigem Stand geplanten Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz. Erwähnung fanden aber auch die Themen Windenergie und die Einführung eines sog. Naturschutzservers beim NLWKN. Schon lange versuche das Land eine digitale Datenhaltung der relevanten Naturschutzdaten zu verwirklichen. Auf der Fachtagung wurde intensiv diskutiert, wie nötig eine solche

Lösung sei. Dem NLT ist dabei wichtig, dass die nunmehrige Erstellung auch unter Beteiligung kommunaler Akteure erfolgt, damit die Expertise aber auch die Bedürfnisse der unteren Naturschutzbehörden in diesen Prozess einfließen können.

Nicht zuletzt wurde u.a. zum Stand der von der Landesregierung derzeit erarbeiteten Niedersächsischen Naturschutzstrategie sowie der Neuaufstellung des Landschaftsprogrammes des Landes referiert. Abgerundet wurde die Fachtagung durch einen Vortrag zur Produktionsintegrierten Kompensation durch eine Vertreterin des Kompetenzzentrums Ökolandbau Niedersachsen GmbH. Die Tagung der unteren Naturschutzbehörden war insgesamt durch lebhaftes Diskussions- und großen Bedarf an Erfahrungsaustausch zu den vielschichtigen Tagungsthemen geprägt.

## 2. Exkursionstag der Allianz Ländlicher Raum

In den ländlichen Regionen Niedersachsens gibt es zahlreiche gute Ideen ländlicher Entwicklungspraxis. Viele Beispiele harren jedoch auf ihre Entdeckung, da sie vermeintlich entweder zu „unspektakulär“ oder zu regional sind und daher nur einem kleinen Fachkreis bekannt sind.

Diese positiven Beispiele des Lebens und Wirkens in den Ländlichen Räumen stärker sichtbar und einer breiteren interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, haben sich der NLT, NSGB, der Heimatbund und die Akademie Ländlicher Raum zusammen vorgenommen.

Unter dem Dach der „Allianz Ländlicher Raum“ organisieren diese vier

Partnerverbände daher Exkursionstage, in denen gute Beispiele ländlicher Entwicklungspraxis entlang der Themen Bauen, Leben, Arbeiten, Wohnen und Lernen durch Bereisung und Besichtigung erfahrbar gemacht werden sollen.

Nachdem die Exkursion im letzten Jahr ins Lüneburgische ging, führte der diesjährige 2. Exkursionstag „Zukunftsblick(e) - lebendige Beispiele im ländlichen Raum“ am 9. August 2016 nach Südniedersachsen. Exkursionsziele und -themen waren die soziale Dorfentwicklung in Heckenbeck, der ländliche Tourismus am Beispiel des Sandstein-Erlebniswanderweges in Arholzen, die Baukultur und das soziale Enga-

gement in Heinade-Hellental sowie die Regionale Wertschöpfung an den Beispielen der Einbecker Senfmühle und der Einbecker Brauerei.

Den 40 Teilnehmenden wurden direkt von den Projektverantwortlichen bzw. von den Bewohnern die Genese und Weiterentwicklung der Projekte erläutert. Bei sommerlichem Wetter und guter Stimmung konnten die ausgewählten Beispiele ländlicher Entwicklungspraxis hautnah erfahren und erlebt werden.



Der Präsident des Heimatbundes Prof. Dr. Hansjörg Küster (2.v.l.), der Präsident des NSGB Dr. Marco Trips (4.v.r.) und NLT-Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind (2.v.r.) werden u.a. zusammen mit dem Organisationsteam der vier Partnerverbände von Landrätin Angela Schürzeberg (3.v.r.) am Sandstein-Erlebniswanderweg Arholzen im Landkreis Holzminden empfangen. Foto: NLT

### Landkreis Hameln-Pyrmont: „Be Ha-Py“ mit dem kommunalen Ausbildungsnetz

Mit dem Ausbildungsnetzwerk „Be Ha-Py“ ([www.be-ha-py.de](http://www.be-ha-py.de)) ist den acht Städten und Gemeinden zusammen mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont ein Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit gelungen. Das Ausbildungsnetzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorzüge einer kommunalen Ausbildung komprimiert und ansprechend darzustellen.

Ein hoher Altersdurchschnitt in den Kommunalverwaltungen sorgt in absehbarer Zukunft für einen Verlust von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Renteneintritt. Mit dem Ausbildungsnetzwerk sollen rechtzeitig motivierte Auszubildende bzw. Studentinnen und Studenten gewonnen werden, die sich für den Beruf in der Kommunalverwaltung begeistern.

Durch den Zusammenschluss aller Kommunen wird das Ausbildungsangebot sichtbar: In 13 unterschiedlichen Ausbildungsberufen werden 33 Ausbildungsplätze im Jahr 2017 angeboten.

Dazu gibt es meist auch gute Übernahmemöglichkeiten nach einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem erfolgreich absolvierten Bachelorstudium.

Neben dieser Vielfalt an Ausbildungsplätzen bietet der öffentliche Dienst interessante, aber auch sichere Arbeitsplätze an. Abwechslungsreiche Aufgaben wahrnehmen, sich weiterbilden, das Gemeinwohl fördern und auch die Vorteile von

flexibler Arbeitszeit nutzen, all diese Möglichkeiten bieten die Städte, Gemeinden und der Landkreis als attraktive Arbeitgeber, heißt es in einer Mitteilung.

Gedacht und konzipiert ist das Online-Angebot [www.be-ha-py.de](http://www.be-ha-py.de) für alle, die sich über eine kommunale Ausbildung oder ein duales Studium informieren möchten. „Be

Ha-Py“ stellt sämtliche Ausbildungsberufe und seinen dualen Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) mit den Fachrichtungen Public Administration & Public Management informativ im Detail inklusive der Angaben zum Einkommen vor und gibt einen Überblick über freie Ausbildungsstellen in den jeweiligen Rathäusern bzw. im Kreishaus mit den dazugehörigen Kontaktdaten.



Ein Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit ist das Netzwerk „Be-Ha-Py“ im Landkreis Hameln-Pyrmont. Foto: Landkreis Hameln-Pyrmont

### Landkreis Lüneburg: Neues Open Data Portal

Transparenz und mehr Bürgerbeteiligung durch offene Daten: Vor kurzem ist das neue Open Data Portal des Landkreises offiziell gestartet. „Damit waren wir einer der ersten Landkreise mit einem eigenen Open Data Portal in Deutschland“, sagt IT-Leiter Stefan Domanske bei der Vorstellung des Projektes. Ob Wahldaten, Einwohnerzahlen oder die Ergebnisse der Naturbadegewässeranalysen, unter [www.landkreis-lueneburg.de/offenedaten](http://www.landkreis-lueneburg.de/offenedaten) können schon jetzt

mehr als 100 Datensätze abgerufen werden. „Als Verwaltung verfügen wir über viele Daten, die indirekt durch den Steuerzahler finanziert wurden“, erklärt Stefan Domanske, „diese Daten können - außer für uns - auch für viele andere relevant sein. Deshalb wollen wir unseren Datenschatz nach und nach öffnen.“

Das besondere am neuen Portal: Die Daten werden in einem offenen Dateiformat bereitgestellt und

sind maschinenlesbar. „Sie können deshalb problemlos in gängige Programme importiert und weiterverarbeitet werden“, sagt Projektleiter Hendrik Lampe, „es ist beispielsweise auch möglich, sie für die Entwicklung einer neuen Anwendung zu nutzen, weil die Daten über eine Schnittstelle des Portals abgerufen werden können.“ Erste Interessenten gebe es auch schon, berichtet Hendrik Lampe: „Eine Lüneburger Softwarefirma hat eine Badegewäs-

ser-Webapp entwickelt, die mit Daten unseres Portals angereichert wird.“

Bevor Datensätze öffentlich zugänglich gemacht werden, wird sichergestellt, dass sich keine personenbezogenen, urheberrechtlich geschützten oder sicherheitsrelevanten Informationen darunter befinden. „Bürgerinnen und Bürger, die einen Vorschlag für weitere Veröffentlichungen haben, können sich jederzeit unter der E-Mail Adresse [opendata@lklg.net](mailto:opendata@lklg.net) an uns wenden“, sagt Hendrik Lampe, „als nächstes kommen die Wahlergebnisse der Kommunalwahl am 11. September auf das Portal. Geplant ist übrigens auch, das Portal für die Kommunen im Kreisgebiet zu öffnen.“

Grundlage ist ein Kreistagsbeschluss aus dem Oktober 2014. Mit dem Open Data Portal bereitet sich die Kreisverwaltung auf die künftigen gesetzlichen Anforderungen vor.



Mehr Transparenz durch offene Daten: IT-Leiter Stefan Domanske (links) und Projektleiter Hendrik Lampe vom Landkreis Lüneburg haben bereits über 100 Datensätze im Open-Data-Portal veröffentlicht. Foto: Landkreis Lüneburg

## Landkreis Wesermarsch: 25 Jahre Partnerschaft mit den Landkreisen Borken und Ludwigslust-Parchim

Seit 1991 besteht eine Partnerschaft zwischen den Landkreisen Kreis Borken (NRW), Landkreis Ludwigslust-Parchim (MVP) und dem Landkreis Wesermarsch. Damals noch als Hilfe beim Aufbau der Verwaltung für Landkreise in den neuen Bundesländern gedacht, gibt es mittlerweile jährliche Zusammenkünfte mit einem freundschaftlichen Austausch über aktuelle regionale oder auch übergreifende Verwaltungsthemen. Diese Partnerschaft jährt sich in diesem Jahr zum 25. Mal. Ausrichter war der Landkreis Wesermarsch.

Der beim Landkreis eingerichtete Arbeitskreis Partnerschaften, besetzt mit politischen Vertretern aller Fraktionen und der Kreisverwaltung, hatte das Besuchsprogramm ausgearbeitet. Unter dem Thema „Schulentwicklung“ wurde zunächst die Kreisvolkshochschule besucht. Nach einer Vorstellung der Schwerpunkttätigkeiten der KVHS und einer Darstellung der Schullandschaft in Niedersachsen und der Wesermarsch durch das zuständige Schulamts der Kreisverwaltung wurde der Braker Hafen erkundet. Die Gäste zeigten

sich beeindruckt von der Größe und Leistungsfähigkeit des Landeshafens.

Am zweiten Besuchstag wurde das Maritime Trainingszentrum in Els-

fleth bestaunt. Station waren die Übungsschwimmhalle, die Kran-Simulation sowie die Höhenrettung im Zusammenhang mit Offshore-Windkraftanlagen.



Die Besuchergruppe besichtigte unter anderem den Hafen in Elsfleth. Siebter von rechts: Landrat Thomas Brückmann, Wesermarsch. Foto: Sturm, Landkreis Wesermarsch

Oberkreisdirektor a. D. Heinz-Eberhard **Holl**, von 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 2002 Hauptverwaltungsbeamter des Landkreises Osnabrück, ist am 5. August 2016 im Alter von 75 Jahren verstorben. Von Februar 1997 bis März 2002 gehörte er dem Vorstand des Niedersächsischen Landkreistages an. In Würdigung seiner Verdienste wurde ihm im Juni 2002 das Verdienstkreuz 1. Klasse des Niedersächsischen Verdienstordens verliehen.



Heinz-Eberhard Holl

Oberkreisdirektor a. D. Hans Jürgen **Krauß**, vom 1. August 1993 bis 31. Juli 2005 Hauptverwaltungsbeamter des Landkreises Hameln-Pyrmont, ist am 24. August 2016 im Alter von 75 Jahren verstorben. Er war langjähriges Mitglied im Sozial- und im Organisationsausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Krankenhausausschuss unseres Verbandes. Anlässlich seiner „förmlichen“ Verabschiedung im Juni 2005 wurde ihm das Verdienstkreuz am Bande des Niedersächsischen Verdienstordens verliehen.

\*\*\*

Oberkreisdirektor a. D. Ralf-Reiner **Wiese**, von Oktober 1980 bis März 2001 Hauptverwaltungsbeamter des Landkreises Northeim, ist am 2. September dieses Jahres im Alter von 78 Jahren verstorben. Seit 1999 war er Mitglied im Vorstand des NLT. Darüber hinaus wirkte er über viele Jahre als Mitglied im Finanzausschuss, im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen, im Ausschuss für Umweltschutz und Raumplanung sowie als stellvertretendes Mitglied im Sozialausschuss unseres Verbandes mit.

\*\*\*

Der ehemalige Landrat Günter **Kiehm**, von 1966 bis 1970 Landrat des früheren Landkreises Hannover, vollendete am 3. August 2016 sein 85. Lebensjahr.

\*\*\*

Jörg **Röhm**, seit Februar 2013 Staatssekretär in Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und zuvor ab September 2006 Landrat des Landkreises Wolfenbüttel, feierte am 27. August 2016 seinen 60. Geburtstag.

\*\*\*

Am Tag darauf, dem 28. August dieses Jahres, wurde Werner **Vehling**, von 1986 bis 1998 Landrat des Landkreises Schaumburg, 75 Jahre alt.

\*\*\*

Oberkreisdirektor a. D. Klaus **Rathert**, von 1977 bis 1998 Hauptverwaltungsbeamter des Landkreises Celle und von 1998 bis 2002 Präsident des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, konnte am 1. September 2016 auf 80 Lebensjahre zurückblicken.

\*\*\*

Landrat a. D. Gerd **Stötzel**, von 2001 bis 2011 Verwaltungschef des Landkreises Diepholz, vollendete am 15. September dieses Jahres sein 60. Lebensjahr.



Druckhaus Pinkvoss GmbH, Landwehrstraße 85, 30519 Hannover  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 47645

**Herausgeber:**

Niedersächsischer Landkreistag  
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover  
Telefon (0511) 87 95 30 · Telefax (0511) 8 79 53 50  
geschaeftsstelle@nlt.de · www.nlt.de

**Redaktionelle Leitung:**

Prof. Dr. Hubert Meyer

**Redaktion:**

Sonja Markgraf

**Druck:**

Druckhaus Pinkvoss GmbH  
Landwehrstraße 85 · 30519 Hannover  
Telefon (0511) 98796-0 · Telefax (0511) 98796-96  
Erscheinungsweise: sechsmal jährlich